

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 1997

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 1997

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 163* Geschäftsordnung für den Rat der Evangelischen Kirche der Union (GeschO Rat).

Vom 2. Juli 1997.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1

(1) Der Rat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen. Ausnahmsweise kann der oder die Vorsitzende auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege abstimmen lassen; widerspricht mindestens ein Mitglied der Beschlußfassung, so bleibt die Erledigung der nächsten Sitzung vorbehalten.

(2) Kann eine Entscheidung nicht ohne Schaden für die Sache bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben oder auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege herbeigeführt werden, so kann sie der oder die Vorsitzende und im Verhinderungsfall auch der oder die stellvertretende Vorsitzende treffen. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des Leiters oder der Leiterin der Kirchenkanzlei herbeizuführen. Solche Entscheidungen sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. In dieser Sitzung werden die Entscheidungen vom Rat bestätigt, abgeändert oder aufgehoben.

(3) Der Rat kann die Erledigung bestimmter Angelegenheiten einem engeren Ausschuß des Rates übertragen, für dessen Verfahren diese Geschäftsordnung entsprechend gilt. Dem Ausschuß gehören der oder die Präses der Synode, der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates sowie der Leiter oder die Leiterin der Kirchenkanzlei an.

§ 2

(1) Die Sitzungen des Rates finden in der Regel sechsmal jährlich am Sitz der Kirchenkanzlei statt. Werden die Sitzungstage nicht von vornherein für einen längeren Zeitraum

festgelegt, so ist spätestens am Schluß der vorhergehenden Sitzung Ort und Termin der nächsten Sitzung zu bestimmen.

(2) Auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern oder der Kirchenleitung einer Gliedkirche muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

(3) Zu den Sitzungen lädt die Kirchenkanzlei unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung ein, die sich aus den Beschlüssen des Rates, etwaigen Anträgen seiner Mitglieder, der Kirchenleitungen der Gliedkirchen sowie den Erfordernissen des Geschäftsganges der Kirchenkanzlei ergibt. Die Mitglieder sind bei Verhinderung gehalten, die Einladung unter Benachrichtigung der Kirchenkanzlei an ihre Vertreter oder Vertreterinnen abzugeben.

(4) Die Vorlagen der Kirchenkanzlei sollen bestimmte Anträge und ihre Begründungen enthalten und so rechtzeitig versandt werden, daß sie nicht später als eine Woche vor der Sitzung, in der sie verhandelt werden sollen, bei den Mitgliedern eingehen. Umfangreichere Vorlagen, insbesondere Entwürfe für Kirchengesetze, gesetzvertretende Verordnungen und Rechtsverordnungen soll die Kirchenkanzlei den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, in der sie verhandelt werden sollen, übersenden.

§ 3

(1) Die Sitzungen werden mit einer Andacht eröffnet und mit Gebet und Segen geschlossen.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der oder die Vorsitzende die Beschlußfähigkeit (Artikel 16 Absatz 5 Satz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union) fest. Danach wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.

§ 4

(1) Die Sitzungen des Rates sind nicht öffentlich. Über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung haben alle Anwesenden Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die gefaßten Be-

schlüsse, sofern sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet werden.

(2) Die Mitglieder der Kirchenkanzlei nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht der Rat aus besonderen Gründen im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der oder die Vorsitzende kann, wenn der Rat nicht widerspricht, sachverständige Personen und Gäste zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einladen und Ihnen Gelegenheit geben, das Wort zu ergreifen.

§ 5

(1) Die Beschlüsse des Rates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, Enthaltungen zählen nicht mit. Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen.

(2) Sind in einer Sitzung eine oder mehrere Gliedkirchen nicht mindestens durch eine der im Artikel 16 Absatz 1 Nr. 1 und 3 OEKU bestimmten Mitglieder vertreten, so kann der Rat Beschlüsse, die in dieser Sitzung gefaßt werden, aussetzen, damit die Mitglieder, die an der Sitzung weder selbst noch durch Vertreter oder Vertreterinnen beteiligt waren, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Kirchenkanzlei soll diese Mitglieder unverzüglich von den ausgesetzten Beschlüssen in Kenntnis setzen und um ihre Stellungnahme bitten. Erhebt die Mehrheit der befragten Mitglieder Widerspruch, so bedarf es einer erneuten Beschlußfassung. Andernfalls ist festzustellen, daß die Beschlüsse auszuführen sind.

(3) Die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union darf vom Rat nicht durch gesetzvertretende Verordnung geändert werden.

§ 6

(1) Über die Sitzungen ist von der Kirchenkanzlei eine Niederschrift anzufertigen, die den allgemeinen Gang der Verhandlungen und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist außer vom Schriftführer oder der Schriftführerin auch vom Leiter oder der Leiterin der Kirchenkanzlei und von dem oder der Vorsitzenden oder von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Rates zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Rates so bald wie möglich zuzustellen. Sie wird in der nächsten Sitzung zur Aussprache gestellt; werden keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Abschriften erhalten auch die Kirchenleitungen der Gliedkirchen. Die Urschriften der genehmigten Niederschriften sind zu den Akten der Kirchenkanzlei zu nehmen.

§ 7

(1) Die Beschlüsse des Rates und die Entscheidungen gemäß § 1 Absatz 2 werden im Rahmen der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union von der Kirchenkanzlei und den Kirchenleitungen der Gliedkirchen ausgeführt.

(2) Die Kirchenkanzlei hat den Rat, und wenn der Rat nicht versammelt ist, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende über außergewöhnliche Vorgänge zu unterrichten. Der oder die Vorsitzende kann von der Kirchenkanzlei Berichte anfordern und jederzeit in die Aktenvorgänge Einsicht nehmen. Die Mitglieder des Rates sollen den Rat über die für die Arbeit des Rates bedeutsamen Angelegenheiten auf dem laufenden halten, die ihnen in ihrem eigenen Wirkungsbereich bekannt werden.

§ 8

Die Kirchenkanzlei hat die Entscheidung des Rates in Angelegenheiten herbeizuführen, die die Synode der Evan-

gelischen Kirche der Union oder das Verhältnis der Gliedkirchen zur Evangelischen Kirche der Union oder untereinander oder das Verhältnis der Kirche zu Staat und Gesellschaft angehen, sofern sie über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen. Hierzu gehören insbesondere außer den in Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 2 OEKU aufgeführten Angelegenheiten

1. Lehre und Bekenntnis;
2. Leitung der Gliedkirchen;
3. Verhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland und anderen Kirchen;
4. Haushalts-, Umlage- und Kassenwesen der Evangelischen Kirche der Union im Rahmen des Artikels 19 OEKU;
5. Verwendung der gliedkirchlichen Kollektenmittel gemäß Artikel 20 Absatz 1 OEKU;
6. Grundsätze für den Finanzausgleich unter den Gliedkirchen gemäß Artikel 20 Absatz 2 OEKU.

§ 9

Der oder die Vorsitzende des Rates legt der Synode bei jeder ordentlichen Tagung einen Bericht über bedeutsame kirchliche Ereignisse und über die Tätigkeit des Rates vor. Der Rat erhält rechtzeitig vorher Gelegenheit, sich zum Inhalt des Berichts zu äußern.

§ 10

(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann sich der Rat der von der Synode gebildeten Ausschüsse bedienen. Erforderlichenfalls bildet er, in der Regel auf Vorschlag der Kirchenkanzlei, eigene Ausschüsse. Für die Wahlen der in die Ausschüsse zu wählenden Mitglieder sollen die Gliedkirchen um Vorschläge gebeten werden.

(2) Die Ausschüsse des Rates wählen, sofern der Rat nicht über den Vorsitz selbst entscheidet, aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende. Sie wählen ferner einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Schriftführung wird von einem Mitglied der Kirchenkanzlei wahrgenommen.

(3) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Rates sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(4) Die Gliedkirchen sind berechtigt, zu den Sitzungen der Ausschüsse je einen Vertreter oder eine Vertreterin mit beratender Stimme zu entsenden.

(5) Die Ausschüsse können Sachverständige und Gäste zu ihren Sitzungen einladen. Wegen der Kosten ist das Einvernehmen mit der Kirchenkanzlei herzustellen.

(6) Die zuständigen Mitglieder der Kirchenkanzlei führen die Geschäfte der Ausschüsse. Die Ausschüsse können weitere Mitglieder der Kirchenkanzlei zu den Sitzungen einladen oder zulassen.

(7) Der oder die Vorsitzende des Rates kann jederzeit Auskunft über den Stand der Ausschubarbeit verlangen. Über die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen entscheidet der Rat.

(8) Im übrigen gilt für die Verhandlungen der Ausschüsse die Geschäftsordnung des Rates sinngemäß.

§ 11

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 an die Stelle der Geschäftsordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 4. Dezember 1952.

Berlin, den 2. Juli 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 164* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 für die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 2. Juli 1997.

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 (ABl. EKD S. 251) wird für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Juni 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. Juli 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 165* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 2. Juli 1997.

Das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 387) wird für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. Juli 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 166* Mitteilung über die Aufhebung zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 11. Mai 1974.

Vom 2. Juli 1997.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat am 2. Juli 1997 beschlossen, daß die Vereinbarung zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 11. Mai 1974 zwischen dem Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – und

der Evangelischen Kirchenleitung Berlin-Brandenburg über das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Oktober 1975 (MBL. BEK 1976, S. 26) einvernehmlich mit der Evangelischen Kirchenleitung Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Juli 1997 aufgehoben wird.

Berlin, den 15. August 1997

**Kirchenkanzlei
der Evangelischen Kirche der Union**

In Vertretung:

H a f a

Oberkirchenrat

Nr. 167* Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts.

Vom 23. Juni / 10. und 18. Juli 1997.

Die Pommersche Evangelische Kirche,
die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz
und
die Evangelische Kirche der Union

schließen gemäß § 2 Absatz 2
des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VwGG) den folgenden

**Vertrag
über die Bildung
eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts**

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche der Union bildet gemeinsam mit der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz in Anwendung von § 2 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes ein gemeinsames Verwaltungsgericht. Dieses ist als Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug für die Evangelische Kirche der Union, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz zuständig.

(2) Andere Gliedkirchen können diesem Vertrag beitreten.

§ 2

(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern.

(2) Für den Platz des beisitzenden Mitgliedes mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst werden zwei Personen gewählt. Sie amtieren nach dem Geschäftsverteilungsplan, den der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts aufstellt.

(3) Für alle beisitzenden Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind jeweils zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

§ 3

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, dem nach dem Geschäftsverteilungsplan beisitzenden Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst hat, und dem beisitzenden Mitglied, das ordiniertes Theologe oder ordinierte Theologin ist.

(2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt der oder die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Vertreter oder Vertreterin des oder der Vorsitzenden die Leitung. Ist auch er oder sie verhindert, übernimmt ein anderer Vertreter oder eine andere Vertreterin dieses Mitglieds die Leitung.

§ 4

Gemäß § 15 Absatz 1 VwGG befindet sich die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union. Durch gesonderte Vereinbarung kann geregelt werden, daß jeweils ein Mitarbeiter der Konsistorien der beteiligten Gliedkirchen für die Arbeit der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt wird.

§ 5

(1) Der Rat erläßt in Abstimmung mit den beteiligten Gliedkirchen eine Regelung für Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung der Richter des Verwaltungsgerichts.

(2) Die Aufbringung der Kosten für das Verwaltungsgericht kann durch gesonderte Vereinbarung geregelt werden.

§ 6

Das Verwaltungsgericht nimmt seine Tätigkeit mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages auf. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts endet erstmalig in Abweichung § 5 Absatz 3 VwGG am 30. Juni 2002.

§ 7

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Er wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Jede vertragschließende Kirche erhält ein Exemplar.

Für die Pommersche Evangelische Kirche:

Greifswald, den 18. Juli 1997

– Unterschrift –

**Für die Evangelische Kirche
der schlesischen Oberlausitz:**

Görlitz, den 10. Juli 1997

– Unterschrift –

Für die Evangelische Kirche der Union:

Berlin, den 23. Juni 1997

– Unterschrift –

**Nr. 168* Mitteilung über die Zusammensetzung des
gemeinsamen Verwaltungsgerichts der Pom-
merschen Evangelischen Kirche, der Evan-
gelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz
und der Evangelischen Kirche der Union.**

Vom 2. Juli 1997.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat am 2. Juli 1997 gemäß § 1 Absatz 1 des Vertrages über das gemeinsame Verwaltungsgericht die Richter/in bestellt.

Gemeinsames Verwaltungsgericht

Besetzungsliste
für die Amtszeit bis zum 30. Juni 2002

Amt	Mitglied	Vertreter
Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungs- gericht Friedrich Seebass Hüniger Str. 28 14195 Berlin	(entfällt)
Juristischer Beisitzer	1. Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Eike-Eckehard Baring Buchwaldzeile 42 14089 Berlin	z. Z. unbesetzt
	2. Richter am Verwaltungsgericht Detlef Postel Spreestraße 5 12555 Berlin	z. Z. unbesetzt
Theologischer Beisitzer	Pfarrerin Ruth Puchert Ernst-Thälmann-Str. 12 17498 Dersekow	1. Pfarrer Gerd Simbank John-Schehr-Str. 9 02991 Laubusch 2. Kreisober- pfarrer Dietrich Bischoff Schloßfreiheit 3 39261 Zerbst

Berlin, den 15. August 1997

**Kirchenkanzlei
der Evangelischen Kirche der Union**

In Vertretung:

H a f a

Oberkirchenrat

**Nr. 169* Ordnung für die Evangelische Forschungs-
akademie.**

Vom 2. Juli 1997.

§ 1

Die Evangelische Forschungsakademie (EFA), 1948 durch eine Initiative des Evangelischen Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union gegründet, ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche der Union.

§ 2

(1) Die Evangelische Forschungsakademie ist eine Arbeitsgemeinschaft von Wissenschaftlern christlichen Glaubens, verbunden durch die ihnen gemeinsamen Fragen, die sich aus dem christlichen Lebensverständnis für das wissenschaftliche Arbeiten und aus den Arbeitsergebnissen der Wissenschaften für das christliche Lebensverständnis ergeben.

(2) In der Evangelischen Forschungsakademie sollen möglichst viele wissenschaftliche Disziplinen vertreten sein. Jede der theologischen Hauptdisziplinen sollte durch wenigstens ein Mitglied vertreten sein.

§ 3

(1) Mitglieder der Evangelischen Forschungsakademie können akademisch oder in der Praxis tätige Wissenschaftler werden, die in ihren Fachgebieten selbständige Forschungsarbeit betreiben und sich dementsprechend ausgewiesen haben.

(2) Die Mitglieder werden auf begründeten Vorschlag durch Beschluß des Kuratoriums aufgenommen. Sie werden schriftlich über die an sie gestellten Erwartungen informiert.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung gegenüber dem Kuratorium. Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluß bedarf eines mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder gefaßten Kuratoriumsbeschlusses.

§ 4

(1) Die Evangelische Forschungsakademie veranstaltet in der Regel zweimal jährlich wissenschaftliche Tagungen. Eine der Tagungen soll der Behandlung eines Generalthemas durch Vorträge und interdisziplinäre Gespräche, die andere der Vorstellung von Forschungsarbeiten der Mitglieder sowie anderer Wissenschaftler dienen. Die Erkenntnisfunktion des Glaubens und die ethische Verantwortung des Wissenschaftlers und akademischen Lehrers sind dabei besonderes Anliegen.

(2) Die Kirchenleitungen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union und ihre Akademien werden eingeladen, je einen Vertreter zu den Tagungen zu entsenden.

(3) Das Kuratorium kann Gäste, auch aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und aus dem europäischen Ausland und insbesondere Persönlichkeiten, die als künftige Mitglieder nach § 3 Absatz 1 in Frage kommen, einladen.

§ 5

(1) Die während der Tagungen gehaltenen Vorträge, ggf. auch besonders hergestellte Tagungsberichte, werden den Teilnehmern der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen sowie den Evangelischen Akademien zur Verfügung gestellt.

(2) Ausgewählte Vorträge werden in der Schriftenreihe »Erkenntnis und Glaube« veröffentlicht.

§ 6

(1) Die für die Arbeit der Evangelischen Forschungsakademie erforderlichen Mittel werden durch die Zuweisung der Evangelischen Kirche der Union und durch weitere Einnahmen aufgebracht. Sollten andere Kirchen bereit sein, sich an der Arbeit der Evangelischen Forschungsakademie mittragend zu beteiligen, so ist in einer Vereinbarung die Beteiligung an den Kosten zu regeln.

(2) Der Rat kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium Mitgliederbeiträge festsetzen.

§ 7

(1) Die Evangelische Forschungsakademie wird von einem Kuratorium geleitet. Dieses hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung und Vorbereitung der Tagungen,
2. Vorbereitung der Publikationen,
3. Mitwirkung bei der Finanzplanung,
4. Berufung und Ausschluß von Mitgliedern,
5. Vorschlag zur Berufung des Direktors,

6. Wahl der stellvertretenden Direktoren und

7. Bestellung des Sekretärs.

(2) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Es ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 8

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für sechs Jahre berufen.

(2) Das Kuratorium besteht aus

1. dem Direktor,
2. drei vom Rat berufenen Personen, von denen eine dem Rat angehören muß,
3. sechs vom Kuratorium berufenen Mitgliedern der Evangelischen Forschungsakademie und
4. dem Sekretär.

(3) Jedes Mitglied kann zweimal wiederberufen werden.

(4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch Ablauf der Amtszeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Direktor oder mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Durch Ablauf der Amtszeit ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 9

(1) Das Kuratorium kann Arbeitsgruppen bilden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen brauchen nicht sämtlich Mitglieder der Evangelischen Forschungsakademie zu sein.

(2) Je ein Vertreter der Arbeitsgruppen berichtet dem Kuratorium über die geleistete Arbeit und über Arbeitsvorhaben.

§ 10

(1) Der Direktor vertritt die Evangelische Forschungsakademie nach außen. Er leitet die Sitzungen des Kuratoriums und die Tagungen der Evangelischen Forschungsakademie.

(2) Der Direktor wird auf Vorschlag des Kuratoriums aus den Mitgliedern der Evangelischen Forschungsakademie vom Rat berufen.

§ 11

(1) Der Sekretär führt die Geschäfte der Evangelischen Forschungsakademie, die Verwaltung obliegt der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Das zuständige Mitglied der Kirchenkanzlei nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums und an den Tagungen teil.

§ 12

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Die Amtszeit der vom Rat zu berufenden Mitglieder des Kuratoriums (§ 8 Absatz 2 Ziffer 2) beginnt mit dem Inkrafttreten.

(3) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amt befindlichen Mitglieder des Kuratoriums bleiben unberührt. Berufungen nach § 8 Absatz 2 Ziffer 3 dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder durch Ausscheiden unter die in § 8 Absatz 2 genannte Höchstzahl gesunken ist.

Berlin, den 2. Juli 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

B e r g e r

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

Nr. 170 **Verwaltungsvereinbarung über die Kirchensteuererstattung für Doppelmitglieder.**

Vom 25. März 1996. (ABl. 1997 S. 7)

Auf der Grundlage von § 10 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. August 1990 (BGBl. II, S. 1194/Einigungsvertrag) wurde die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung sowie Durchführung des Jahresausgleichs) auch der der Evangelischen Landeskirche Anhalts zustehenden Kirchensteuer auf die Finanzämter übertragen.

Die Evangelische Landeskirche Anhalts ist dadurch Steuergläubiger der von Kirchengliedern evangelischer Religionszugehörigkeit einbehaltenen Kirchensteuer. Dies betrifft auch die Mitglieder der Brüder-Unität, soweit sie Doppelmitglieder sind.

Zwischen der

Evangelischen Landeskirche Anhalts, vertreten durch den Landeskirchenrat

und

der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität

nachfolgend Brüder-Unität –

wird daher folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

1. Die Brüder-Unität hat einen Rechtsanspruch auf Zuweisung anteiliger Kirchensteuer entsprechend der Zahl ihrer im Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts wohnenden Doppelmitglieder.
2. Der der Brüder-Unität zustehende Anteil wird wie folgt berechnet:
Gemäß Ziffer 3 ermitteltes Pro-Kopf-Aufkommen x Anzahl der Doppelmitglieder x 50 %
3. Ermittlung des Pro-Kopf-Aufkommens:
Der von der Konsistorialkasse der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen an die Evangelische Landeskirche Anhalts überwiesene Jahresanteil am Gesamtkirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt, der bereits um den Verwaltungskostenanteil vermindert ist, sowie ggf. vermindert um Rückzahlungsverpflichtungen von Kirchenlohnsteueranteilen an die Verrechnung der EKD (Clearing-Beträge), wird durch die Anzahl der Gemeindeglieder der Evangelischen Landeskirche Anhalts geteilt.
4. Die Mitglieder der Brüder-Unität sind, soweit es sich um Doppelmitglieder handelt, als »evangelisch« bei den kommunalen Meldebehörden zu erfassen.
5. Die Brüder-Unität übermittelt dem Landeskirchenrat jeweils bis zum 30. November eines jeden Jahres mit Stichtag vom 30. September zum Datenabgleich mit den Kommunen und Registrierung in den Gemeindegliederkarteien der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche Anhalts sowie zur Berechnung der anteiligen Kirchensteuer eine Liste mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Familienstand und Wohnanschrift der im

Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts wohnenden Doppelmitglieder.

6. Die gem. Ziffer 2 ermittelte anteilige Kirchensteuer wird vom Landeskirchenrat der Brüder-Unität jeweils im 1. Quartal des Folgejahres überwiesen.
7. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

D e s s a u , den 25. März 1996

Evangelische Landeskirche Anhalts

Philipps

Oberkirchenrat

B a d B o l l , den 28. März 1996

**Europäisch-Festländische Brüder-Unität
Herrnhuter Brüdergemeine**

Neufert H. B. Motel

Nr. 171 **Vertrag über die Partnerschaft zwischen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Tschechoslowakischen Hussitischen Kirche.**

Vom 28. Oktober 1994. (ABl. 1997 S. 8)

Die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch die Kirchenleitung und den Präsidenten, und die Tschechoslowakische Hussitische Kirche, vertreten durch den Zentralrat und den Patriarchen, schließen in Dankbarkeit für eine jahrelange gegenseitig praktizierte Partnerschaft den nachstehenden Vertrag.

I

Die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Tschechoslowakische Hussitische Kirche sind Glieder der einen christlichen Kirche, die Jesus Christus mit seinem Wort und Sakrament regiert. Hervorgegangen aus der Reformation bekennen beide Kirchen den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland und trachten darum, gemeinsam zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Beide Kirchen sind Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen und wissen sich zur ökumenischen Zusammenarbeit verpflichtet. Beide Kirchen streben das Ziel einer vollen Kirchengemeinschaft an.

II

Um das Ziel einer vollen Kirchengemeinschaft zu erreichen, verpflichten sich beide Kirchen

- zu laufender gegenseitiger Information, Beratung und Zusammenarbeit im gemeinsamen Zeugnis, Dienst und Gebet,
- zur Förderung des theologischen Gesprächs mit dem Ziel der Klärung und Verständigung,
- zum gegenseitigen Besuch ihrer Synoden und für beide Kirchen wichtigen Konferenzen und Arbeitstagungen (Jugendarbeit, Aktivitäten der Frauen- und Männerarbeit, Diakonie u.a.m.),
- zur gemeinsamen Arbeit an den Ergebnissen der Kirchen der Leuenberger Konkordie (Leuenberg),
- zur Konsultation vor und während der Konferenzen Europäischer Kirchen.

III

Die Formen der Zusammenarbeit sind entsprechend der Möglichkeit ihrer Realisierung ständig neu zu bedenken und zu bestimmen. Beide Kirchen streben aber an, insbesondere auf folgenden Gebieten zusammenzuarbeiten:

- auf dem Gebiet der Kirchenmusik
Liturgie, Hymnologie, Chorleitung, Orgel- und Organistendienst,
- auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit
Kindergottesdienst, Kinderarbeit, Katechetik, Jugendarbeit,
- auf dem Gebiet der Diakonie
Erfahrungsaustausch auf allen Ebenen der Gemeinde- und Anstaltsdiakonie, der speziellen Seelsorge und Arbeit mit Behinderten,
- auf dem Gebiet der theologischen Ausbildung und Weiterbildung
Austausch von Studierenden und gegenseitiger Besuch bei Pfarrerfortbildungsveranstaltungen,
- auf dem Gebiet des Erholungswesens
Unterstützung von Möglichkeiten der Urlaubsgestaltung für Familien von Pfarrern und Laien,
- auf dem Gebiet der öffentlichen Verantwortung
Weiterarbeit an den Fragen des Konziliaren Prozesses »Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung«.

IV

Die Evangelische Landeskirche Anhalts verpflichtet sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einer finanziellen Unterstützung der Tschechoslowakischen Hussitischen Kirche. Der Betrag ist jeweils im Monat November für das kommende Jahr festzulegen und wird in Teilbeträgen im laufenden Jahr überwiesen. Über die Höhe des Betrages ergeht ein schriftlicher Bescheid.

V

Der Vertrag wird nach Zustimmung durch den Zentralrat und die Kirchenleitung unterzeichnet und tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Der Vertrag wird in beiden Kirchen veröffentlicht.

D e s s a u / P r a g , den 28. Oktober 1994

Kirchenpräsident

E. N a t h o

Patriarch

Mgr. V. S t e p a n e k

Nr. 172 Verordnung über den Datenschutz in der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Vom 19. März 1996. (ABl. 1997 S. 8)

§ 1

(1) Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 findet in der Evangelischen Landeskirche Anhalts nach Maßgabe dieser Verordnung Anwendung.

(2) Nach Beschluß des zuständigen Organes gelten die nachfolgenden Bestimmungen auch für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e.V.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung bestellt für die Evangelische Landeskirche Anhalts im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes einen Beauftragten für Datenschutz und für denselben einen Stellvertreter. Der Beauftragte für den Datenschutz untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenrates und der Rechtsaufsicht der Kirchenleitung. Er nimmt seinen Auftrag nebenamtlich wahr. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Kirchengemeinden sowie den Einrichtungen und Werken der Evangelischen Landeskirche Anhalts unbeschadet ihrer Rechtspersönlichkeit obliegt dem Landeskirchenrat.

(3) Die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Datenschutzes gem. § 6 DSG-EKD ist von den zum Umgang mit personenbezogenen Daten beauftragten haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern gegenüber dem Dienstaufsichtsführenden abzugeben. Ein Exemplar der Verpflichtungserklärung verbleibt in der Dienststelle des Dienstaufsichtsführenden, ein weiteres Exemplar erhält der Mitarbeiter für seine Unterlagen und hat es dauerhaft aufzubewahren. Die Verpflichtungserklärung erfolgt nach einem besonderen Muster, das auf der Rückseite ein Merkblatt zum Datenschutz enthält (Anlage 1).

(4) Der Dienstaufsichtsführende erstellt eine Übersicht aller Mitarbeiter, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben und die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben (Anlage 2). Ein Exemplar dieser Übersicht verbleibt beim Dienstaufsichtsführenden, ein weiteres Exemplar wird über den Landeskirchenrat an den Datenschutzbeauftragten weitergeleitet.

(5) Jede kirchliche Stelle, die personenbezogene Daten speichert, führt Dateibesreibungen für Dateien mit personenbezogenen Daten. Diese Dateibesreibungen müssen in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Ein Exemplar verbleibt bei der speichernden Stelle, ein weiteres Exemplar wird über den Landeskirchenrat an den Datenschutzbeauftragten weitergeleitet.

(6) Zuständige kirchliche Stelle im Sinne der §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2 DSG-EKD ist der Landeskirchenrat.

§ 3

Erforderliche Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Landeskirchenrat.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft. Gleichzeitig wird die »Verordnung über den Datenschutz in der

Evangelischen Landeskirche Anhalts« in der Fassung vom 15. April 1993 außer Kraft gesetzt.

Anlagen*)

*) Hier nicht abgedruckt.

D e s s a u , den 19. März 1996

Kirchenpräsident

Helge K l a s s o h n

Präses der Synode

Dr. Alwin F ü r l e

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 173 Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen.

Vom 2./5. Mai 1996. (GVBl. 1997 S. 94)

Nachstehend geben wir die Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 2./5. Mai 1996 über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen bekannt:

Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung

und

der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat.

Aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Ist ein Kirchenmitglied einer der vertragsschließenden Kirchen mit einer in der anderen vertragsschließenden Kirche liegenden Gemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es die Gemeindezugehörigkeit zu dieser Gemeinde erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde zuläßt.

(2) Scheidet ein Kirchenmitglied infolge Wohnsitzwechsels aus seiner Gemeinde aus, so kann es seine Gemeindezugehörigkeit zu dieser Gemeinde fortsetzen, wenn es dieser durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde zuläßt.

§ 2

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchenvorstand/Ältestenkreis der Gemeinde zu richten, in die die Aufnahme begehrt wird. Beabsichtigt der Kirchenvorstand/Ältestenkreis dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor den Kirchenvorstand/Ältestenkreis der abgebenden Gemeinde anzuhören. Entspricht der Kirchenvorstand dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller und dem Kirchenvor-

stand/Ältestenkreis der bisherigen Gemeinde auf dem Dienstwege mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand/Ältestenkreis der Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Er ist zu begründen. Beabsichtigt der Kirchenvorstand/Ältestenkreis dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor den Kirchenvorstand/Ältestenkreis der Gemeinde des neuen Wohnsitzes anzuhören. Entspricht der Kirchenvorstand/Ältestenkreis dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller und dem Kirchenvorstand/Ältestenkreis der bisherigen Gemeinde auf dem Dienstwege mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) Lehnt der Kirchenvorstand/Ältestenkreis einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller hiergegen Beschwerde bei der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder dem Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden erheben. Diese entscheiden endgültig. § 140 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt unberührt. Die Zuständigkeit im Beschwerdeverfahren richtet sich nach der örtlichen Zuständigkeit des Kirchenvorstandes/Ältestenkreises.

§ 3

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zur neuen Gemeinde entsteht

a) mit Zugang der Mitteilung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 an den Kirchenvorstand/Ältestenkreis

oder

b) mit Zugang der Entscheidung der Kirchenleitung oder des Oberkirchenrats nach § 2 Abs. 4.

(2) Die Gemeindezugehörigkeit zur bisherigen Gemeinde setzt sich fort

a) mit Zugang der Mitteilung an den Antragsteller nach § 2 Abs. 2

oder

b) mit Zugang der Entscheidung der Kirchenleitung oder des Oberkirchenrats nach § 2 Abs. 4.

(3) Die Kirchensteuerpflicht besteht in allen Fällen gegenüber der Kirchengemeinde und der Gliedkirche des Wohnsitzes des Antragstellers.

§ 4

(1) Das Kirchenmitglied kann auf die Rechte aus Entscheidungen aufgrund von § 2 Abs. 1 oder 2 verzichten mit der Folge, daß es die Zugehörigkeit zur Wohnsitzgemeinde erwirbt. Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes

lebenden Familienangehörigen der Erklärung anschließen, erstrecken sich die Rechtswirkungen auch auf diese.

(2) Der Verzicht ist dem Kirchenvorstand/Ältestenkreis der bisherigen Gemeinde schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenvorstand/Ältestenkreis zugeht. Der Kirchenvorstand/Ältestenkreis teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit dem Kirchenvorstand/Ältestenkreis der Wohnsitzgemeinde auf dem Dienstwege mit.

§ 5

(1) Die Wirkungen von Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 enden, wenn das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

(2) Ist eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 entfallen, so hat der Kirchenvorstand/Ältestenkreis seine Entscheidung zu widerrufen. Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitgliedes erstreckt werden. Die Betroffenen sind vorher anzuhören. Die Entscheidung wird drei Monate nach Zugang des Widerrufs an die betroffenen Kirchenmitglieder wirksam. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes/Ältestenkreises nach Absatz 2 können die Betroffenen Widerspruch bei der Kirchenleitung oder dem Oberkirchenrat einlegen. § 140 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt unberührt. Die Zuständigkeit im Beschwerdeverfahren richtet sich nach der örtlichen Zuständigkeit des Kirchenvorstandes/Ältestenkreises.

§ 6

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten

- a) der Wohnsitz – die Hauptwohnung des Kirchenmitgliedes,
- b) die Wohnsitzverlegung – die Aufgabe der Hauptwohnung im Bereich der Gemeinde und Begründung der Hauptwohnung außerhalb dieses Bereichs.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf zur Wirksamkeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau der Zustimmung durch Kirchengesetz.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenleitung –
Dr. Steinacker
Kirchenpräsident

Evangelische Kirche in Baden

– Der Landeskirchenrat –
Engelhardt
Landesbischof

Nr. 174 Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 17. Juni 1997. (GVBl. S. 101)

Der Evangelische Oberkirchenrat hat aufgrund § 11 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Juni 1997 (GVBl. S. 73) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig ist eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt (§ 10 MVG). Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung (§ 31 MVG) durch Zuruf und offene Abstimmung gebildet, sofern nicht mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine geheime Abstimmung beantragt.

(2) In den Fällen des § 16 Abs. 1 MVG (Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit ist unverzüglich von der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Die Leitung dieser Mitarbeiterversammlung wird von dieser durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4

Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahl eine Liste zusammen, aus der die nach § 9 MVG Wahlberechtigten und die nach § 10 MVG wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hervorgehen. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszu-

legen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(2) Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung oder Zurverfügungstellung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erläßt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in geeigneter Weise bekanntzumachen ist. Auswärtig beschäftigte Wahlberechtigte erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muß Angaben enthalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Abs. 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach Auslegung oder Zurverfügungstellung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6),
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl (§ 9).

(3) Auf § 12 MVG (Vertreter der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche) ist besonders hinzuweisen.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung des Wahlausschreibens einen von ihnen unterzeichneten Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen.

Die Wahlvorschläge müssen den Namen und Vornamen, die Beschäftigungsstelle sowie die Art der Tätigkeit enthalten.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, daß die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzu-

geben. Um die angemessene Vertretung der maßgeblichen Berufsgruppen oder Arbeitsbereiche (§ 12 MVG) zu erleichtern, kann der Gesamtvorschlag nach diesen Gruppen bzw. Arbeitsbereichen gegliedert werden.

(2) Der Gesamtvorschlag soll möglichst doppelt soviel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtvorschlages (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung angeben.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmenabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengeklappt in die verschlossene Wahlurne gelegt wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer hinzuziehen.

(4) Es dürfen höchstens soviel Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Auf Antrag werden diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag, ein Briefwahlschein und, soweit notwendig, ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag durch den Wahlvorstand übersandt. Der Antrag muß eine Woche vor der Wahl dem Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(2a) Die Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 wird durch Briefwahl gewählt.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind nach § 8 Abs. 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluß der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
2. die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
3. auf denen mehr Namen als nach § 8 Abs. 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses unterrichtet die Dienststellenleitung über das Wahlergebnis. Gleichzeitig teilt er die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Namen, Anschriften und Berufsbezeichnungen des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung den Gesamtausschuß mit.

§ 12

Vereinfachte Wahl

(1) In Einrichtungen mit nicht mehr als 50 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muß schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen; daß Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, der oder die die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. Über die Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuziehen, der oder die selbst nicht zur Wahl stehen darf. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gilt § 11 entsprechend.

(3) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, daß das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13

Wahlakten

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wahlberechtigten, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge usw.) sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren. Stimmzettel können nach Ablauf der Einspruchsfrist vernichtet werden.

§ 14

Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind (§ 49 MVG), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Vorschläge zur Wählerliste können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15

Wahl der Vertrauensperson
der Schwerbehinderten

(1) Wahlberechtigt sind alle schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle.

(2) Für die Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend.

§ 16

Wahl des Gesamtausschusses

(1) Nach dem 30. April des Jahres, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden (§ 15 MVG Abs. 2 MVG) hat der Vorsitzende/die Vorsitzende des Gesamtausschusses die Mitarbeitervertretungen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. September, (§ 54 Abs. 7 MVG), zu einer Delegiertenversammlung einzuladen. In der Versammlung ist die Wahl des Gesamtausschusses (§ 54 MVG) durchzuführen.

(2) Für die ordnungsgemäße Einladung der Delegiertenversammlung sind die eingegangenen Mitteilungen über die Mitarbeitervertretungswahlen (§ 11 Abs. 2) und die Adreßdatei des Gesamtausschusses heranzuziehen. Zusammen mit der Einladung ist den Mitarbeitervertretungen mitzuteilen, wieviel Delegierte zur Delegiertenversammlung entsandt werden können (§ 54 Abs. 6 MVG); gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß schriftliche Wahlvorschläge eingereicht werden können, die der Unterschrift von drei Mitarbeitervertretern/Mitarbeitervertreterinnen und der Zustimmungserklärung des bzw. der Vorgeschlagenen bedürfen.

(3) Aufgrund der eingegangenen Anmeldungen zur Delegiertenversammlung ist die Teilnehmerliste zu erstellen, die zugleich als Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) dient. Sie wird zu Beginn der Delegiertenversammlung gemeinsam mit den Delegierten im einzelnen überprüft und erforderlichenfalls berichtigt. Für die Beschlußfassung gilt § 54 Abs. 5 MVG. Über die Einwendungen gegen die Wählerliste entscheidet die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit nach § 138 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung.

(4) Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlvorstand zu bilden. Der/die Vorsitzende des Gesamtausschusses hat dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes die eingegangenen schriftlichen Wahlvorschläge zu übergeben. Letzterer bzw. Letztere hat die Delegiertenversammlung aufzufordern, durch Zuruf weitere Wahlvorschläge zu machen, die nach der Zustimmung des bzw. der Vorgeschlagenen zu Protokoll genommen und bekanntgegeben werden.

(5) Im Gesamtvorschlag sind sämtliche Wahlvorschläge, getrennt für den kirchlichen und den diakonischen Bereich, in alphabetischer Reihenfolge zusammenzustellen. Die Stimmzettel sind dementsprechend herzustellen. Für die Durchführung der Wahl gilt § 8 entsprechend. Briefwahl ist nicht zulässig.

Die Feststellung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses richtet sich nach § 10. Der bzw. die Vorsitzende des Wahlvorstandes beruft die neu gewählten Mitglieder des Gesamtausschusses unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden.

(6) Soweit sich aus den Absätzen 1 bis 5 nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen dieser Wahlordnungen Anwendung.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum kirchlichen Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 12. September 1989 (GVBl. S. 199) außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. Juni 1997

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter

Oberkirchenrat

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Nr. 175 Ausbildungsverordnung für Vikarinnen und Vikare.

Vom 11. März 1997. (GVBl. XXIV. Bd. S. 34)

Aufgrund von § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 26 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Vikare vom 19. Mai 1994 (GVBl. XXIII. Bd., S. 45 ff.) erläßt der Oberkirchenrat folgende Verordnung:

Die in dieser Ausbildungsverordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Präambel:

Ziel der Ausbildung ist es, zur Übernahme des pastoralen Dienstes zu befähigen. In der Ausbildung soll die vorfindliche Praxis unter Berücksichtigung ihrer Veränderbarkeit eingeübt und reflektiert werden. Ausbildungsziel ist zum einen, die berufsspezifischen Inhalte und Fertigkeiten zu vermitteln, zum anderen die Vikare zu befähigen, ihre per-

sönlichen Möglichkeiten zur Gestaltung des Berufes zu erkennen und ihre Entscheidung für diesen Beruf zu überprüfen. Für alle Lernebenen der Ausbildung ist konstitutiv, den Theorie-Praxis-Bezug herzustellen sowie Kriterien für kirchliches Handeln zu gewinnen und auf die eigene Person zu beziehen.

§ 1

1. Die Dauer des Vikariates beträgt in der Regel zwei Jahre und drei Monate. Es wird nach § 7 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 20. Januar 1975 (GVBl. XXII. Bd., S. 8) mit der Zweiten theologischen Prüfung abgeschlossen, die in der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 14. März 1995 geregelt ist.
2. Einstellungstermin soll der 1. August eines jeden Jahres sein.

3. In der Regel sechs Wochen vor Ausbildungsbeginn wird den Vikaren mitgeteilt, welcher Kirchengemeinde (Ausbildungsgemeinde) und welchem Pfarrer (Mentor) sie zur Ausbildung zugewiesen werden. Sie haben sich unverzüglich mit den für sie zuständigen Mentoren in Verbindung zu setzen.

Die Vikare sollen in ihrer Ausbildungsgemeinde wohnen. Sie sollen am Leben der Gemeinde teilnehmen.

§ 2

1. Das Vikariat wird durch eine verbindliche Abfolge von Ausbildungsphasen strukturiert, die an den Grundaufgaben pastoralen Handelns orientiert sind. In allen Phasen ist die Begleitung zur selbständigen Praxis verbunden mit deren Reflexion, der theoretischen Vertiefung und der Aneignung von Kenntnissen und Methoden.

Die Phasen sind bestimmt von der Praxis des Gemeindepfarramtes unter Beachtung der Vielfältigkeit und Veränderbarkeit dieses Dienstes. Die Ausbildung soll darüber hinaus ermöglichen, das Gemeindepfarramt in seinen notwendigen Wechselbezügen zu den anderen Gestalten von Kirchen (wie z.B. in den Kirchlichen Werken und Diensten, in Mission und Ökumene) zu sehen und die Eingebundenheit kirchlichen Handelns in regionale Strukturen zu begreifen und zu gestalten.

2. Das Vikariat ist gegliedert durch Phasen mit folgenden Schwerpunkten:

- a) Einführung (Orientierung in Gemeinde und Schule),
- b) Pädagogik (Schul- und Gemeindepädagogik),
- c) Gemeinde (Homiletik/Liturgik; Seelsorge; Kybernetik; Diakonie),
- d) Innehalten (Reflexion und Beratung),
- e) Projekt (vertiefende Erkundung eines gemeindlichen oder außergemeindlichen Arbeitsfeldes),
- f) Auswertung (Rückblick und Ausblick).

3. Die Dauer und die zeitliche Abfolge der Phasen werden in einem Verlaufsplan geregelt und den Vikaren am Beginn der Ausbildung mitgeteilt.

4. Unabhängig von den in § 1 Abs. 1 genannten Bestimmungen der Prüfungsordnung erstellt der Mentor nach den einzelnen Ausbildungsabschnitten jeweils ein schriftliches Gutachten.

5. Die vom Oberkirchenrat mit der Ausbildung der Vikare beauftragten Personen erstellen gemeinsam mit dem Ausbildungsreferenten am Ende des Vikariats ein Gesamtgutachten, das Auskunft über die Befähigung des Vikars, ein Pfarramt zu führen, gibt.

§ 3

Die Ausbildung umfaßt Blockseminare, Studientage, Seminartage, Regionaltreffen und Hospitationen. Eigenständige Praxis und Eigenstudium der Vikare sind wesentliche Bestandteile der Ausbildung.

§ 4

1. Die Richtlinie zur Durchführung der Vikarsausbildung regelt die Tätigkeit des Leiters der Vikarsausbildung (§ 6).

2. Der Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Fachbeirats (§ 5) geeignete Mentoren in Gemeinden, die der Ausbildung ein möglichst breites Feld pastoraler Tätigkeit eröffnen.

Das Mentorenkolleg dient der Einführung in die Aufgaben des Mentors und der Begleitung in diesem Amt.

3. Zur religionspädagogischen Ausbildung in der Schule werden die Vikare vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsicht und der betreffenden Schulleitung einem Schulmentoren zugewiesen.

4. Der Oberkirchenrat kann Fachreferenten mit der Planung und Durchführung einzelner Ausbildungsteile beauftragen.

§ 5

1. Der Oberkirchenrat beruft einen Fachbeirat für die Ausbildung der Vikare für die Dauer von jeweils drei Jahren. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, die Ausbildung fachkundig zu begleiten sowie Anregungen zur Veränderung zu beraten. Er unterbreitet dem Oberkirchenrat Vorschläge zur Berufung von Mentoren und zur Entscheidung über die mit der Ausbildung zu beauftragenden Personen.

2. Dem Fachbeirat gehören an:

- a) zwei Vertreter der Mentoren,
- b) zwei Vertreter der Vikare,
- c) ein in Ausbildungsfragen im außerkirchlichen Bereich kundiges Mitglied der Synode/einer Kreis-synode,
- d) der Studienleiter als Leiter der Vikarsausbildung,
- e) der mit der Fortbildung für die Pfarrer Beauftragte in der oldenburgischen Kirche,
- f) der für die Ausbildung zuständige Referent im Oberkirchenrat, der gleichzeitig den Vorsitz im Fachbeirat führt.

3. Die Mentoren sowie die Vikare schlagen dem Oberkirchenrat ihre Vertreter zur Berufung vor.

4. Der Fachbeirat soll zweimal im Jahr tagen.

§ 6

Die Durchführung der Ausbildung regelt der Oberkirchenrat in einer Richtlinie.

§ 7

Diese Ausbildungsverordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft und gilt erstmals für die Vikare, die am 1. August 1997 in den Vorbereitungsdienst eintreten.

Oldenburg, den 11. März 1997

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Dr. Sievers

Bischof

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 176 Schulordnung für die kirchlichen Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 25. April 1997. (KABl. S. 229)

Präambel

Die evangelische Schule nimmt ihren Erziehungsauftrag unter der Verheißung des Evangeliums von Jesus Christus wahr. Darum weiß sie sich in allem pädagogischen Handeln dem Geist der Liebe und der Freiheit verpflichtet. Ihr Ziel ist es, dem jungen Menschen zu helfen, seine Bestimmung als Mensch zu verstehen und zu erfüllen, wie sie die Bibel zeigt.

Um der Ausrichtung am Evangelium willen ist der Religionsunterricht wesentlicher Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der evangelischen Schule, in der auch Morgenandacht und Schulgottesdienst eine besondere Bedeutung für das Zusammenleben haben.

Die Evangelische Kirche im Rheinland will mit ihren Schulen einen eigenen Beitrag zu den wachsenden Aufgaben der Erziehung und Bildung in unserer Gesellschaft leisten. Sie tut dies in ihrer Verantwortung für junge Menschen, nicht zuletzt für solche, die besonderer pädagogischer Begleitung bedürfen.

Von Schülerinnen und Schülern, allen Mitarbeitenden und den Eltern*) wird erwartet, daß sie diese Ziele bejahen und in gemeinsamer Verantwortung zu verwirklichen suchen.

Im Rahmen des Bildungsauftrags der öffentlichen weiterbildenden Schulen sind die Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland Angebotsschulen für Jungen und Mädchen. Den Eltern wird damit die Möglichkeit geboten, die im Grundgesetz garantierte Entscheidungsfreiheit in der Wahl der Schule für ihre Kinder wahrzunehmen.

§ 1

Grundsätze

- 1.1 Das Leben in der Schulgemeinschaft einer evangelischen Schule wird von einem Lebensverständnis getragen, das sich am christlichen Glauben orientiert und seinen Ausdruck findet im Miteinander von Schülerinnen und Schülern**), Lehrerinnen und Lehrern***) sowie Eltern in Arbeit, Feier und Spiel.
- 1.2 Die Schule will die Lernenden in ihren Begabungen und Neigungen fördern; sie will sie zu selbständigem, kritischem Denken erziehen und sie zu verantwortlichem Handeln, zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten im kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben befähigen und ermutigen.

*) Der Begriff »Eltern« steht stellvertretend für alle Personensorgeberechtigten.

**) Im folgenden Text als Lernende bezeichnet.

***) Im folgenden Text als Lehrkräfte bezeichnet.

1.3 Zum christlichen Lebensverständnis gehört die Offenheit im Umgang miteinander. Dies bedeutet für Lernende, Lehrkräfte und Eltern das Recht, ihre Meinung frei, kritisch und in Achtung vor dem anderen zu äußern. Dieses Recht findet dort seine Grenzen, wo die Rechte und die Ehre des anderen verletzt und die in der Präambel genannten Erziehungsziele der kirchlichen Schule beeinträchtigt werden.

1.4 Lernende, Lehrkräfte und Eltern sind Partner in der Gestaltung des Schullebens. Jedem fällt seine Verantwortung zu. Das bedeutet, daß die Lernenden sich, ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend, an der Gestaltung des Schullebens beteiligen, und daß Eltern auch dann noch daran mitwirken, wenn ihre Kinder volljährig geworden sind.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen für Schulleitung, Lehrkräfte, Lernende und Eltern

2.1 Schulleitung und Lehrkräfte

2.1.1 Der Dienst der Schulleiterin/des Schulleiters und der Lehrkräfte wird durch den besonderen Auftrag und die Erziehungsziele der kirchlichen Schule bestimmt.

2.1.2 Die Schulleiterin/Der Schulleiter ist der Schulträgerin dafür verantwortlich, daß die Schule entsprechend den kirchlichen und den für sie geltenden staatlichen Bestimmungen geleitet wird.

2.1.3 Die Schulleiterin/Der Schulleiter und Lehrkräfte erfüllen ihre Aufgabe im Rahmen geltender Bestimmungen und Konferenzbeschlüsse in eigener Verantwortung. Sie sind zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit untereinander und mit Eltern und Lernenden verpflichtet.

2.1.4 Die Schulleiterin/Der Schulleiter und Lehrkräfte sind verpflichtet, Lernende und Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen zu beraten. Dazu dienen vor allem Sprechstunden und Sprechstage. Insbesondere sollten die Lehrkräfte bei erheblich nachlassenden Leistungen des Lernenden oder bei auftretenden Erziehungsschwierigkeiten die Eltern informieren und Hilfe anbieten. Im Sinne der partnerschaftlichen Beziehung gilt dies auch für Eltern einer/eines volljährigen Lernenden, sofern diese/dieser schriftlich nichts anderes erklärt.

2.1.5 Lehrkräfte dürfen Lernenden, die sie unterrichten, keine Nachhilfe erteilen.

2.2 Lernende

2.2.1 Die/Der Lernende hat an den verbindlich vorgesehenen Schulveranstaltungen, den vorgeschriebenen Pflichtstunden sowie an den von ihr/ihm belegten Kursen und Wahlfächern pünktlich und regelmäßig teilzunehmen. Da der Religionsunterricht vom Auftrag der Kirche her zur Bildungsaufgabe einer evangelischen Schule gehört, ist die Teilnahme an ihm in der Regel Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Schulverhältnisses.

- 2.2.2 Die/Der Lernende kann für alle Bereiche des Schul-
lebens, insbesondere auch des Unterrichts, Vor-
schläge zur Gestaltung machen.
- 2.2.3 Die im Rahmen des Unterrichts oder im Interesse
eines geordneten Schullebens notwendigen Anord-
nungen der Schulleitung und der Lehrkräfte sind zu
befolgen und die für die Schule geltenden Ordnun-
gen sind einzuhalten. Dies gilt auch für Schulveran-
staltungen, die außerhalb des Schulgrundstückes
stattfinden.
- 2.2.4 Die/Der Lernende ist verpflichtet, an einem Unter-
richt, zu dem sie/er sich angemeldet hat, mindestens
ein Schulhalbjahr teilzunehmen, sofern sonstige
Regelungen nichts anderes vorsehen.
- 2.2.5 Ist die/der Lernende durch Krankheit oder durch
sonstige vorher nicht absehbare Umstände verhin-
dert, am Unterricht teilzunehmen, so setzen die
Eltern – bei Volljährigkeit die/der Lernende selbst –
die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei der
Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Mitteil-
ung vorzulegen, aus der Grund und Dauer des Feh-
lens ersichtlich sind. Bei längerem Fehlen ist nach
zwei Wochen eine schriftliche Zwischenmitteilung
vorzulegen. Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht
aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, for-
dert die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest
über die Erkrankung der/des Lernenden. Die Kosten
des ärztlichen Attestes sind von den Eltern zu tragen.
In besonderen Fällen kann die Schule ein amtsärzt-
liches Gutachten einholen.
- 2.2.6 Die Wohnung, von der aus die/der Lernende den Un-
terricht besucht, ist der Schule schriftlich mitzutei-
len.
- 2.2.7 Die Lernenden haben das Recht, eine Schülerzeitung
herauszugeben.
- 2.3 **Eltern**
- 2.3.1 Eltern sollen den Kontakt mit den Lehrkräften pfle-
gen und besonders bei auftretenden Schwierigkeiten
das Gespräch mit ihnen suchen. Dies gilt vor allem,
wenn Leistungen der/des Lernenden nachlassen
(vgl. 2.1.4). Sie sollen die Schule informieren, wenn
besondere Umstände die schulische Entwicklung
der/des Lernenden beeinträchtigen.
- 2.3.2 Wesentliche schulfachliche und -rechtliche Bestim-
mungen von allgemeinem schulischen Interesse
werden den Eltern zugänglich gemacht.

§ 3

Schuljahr

- 3.1 Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am
31. Juli des folgenden Jahres.
- 3.2 Die Ferientermine entsprechen denen der öffent-
lichen Schulen, sofern die Trägerin nicht anderes be-
stimmt.

§ 4

Schulverhältnis

- 4.1 **Beginn des Schulverhältnisses**
- 4.1.1 Kirchliche Schulen haben das Recht der freien Schü-
lerinnen- bzw. Schülerwahl. Über die Aufnahme
der/des Lernenden entscheidet die Schulleiterin/der
Schulleiter. Das Schulverhältnis wird durch den
Schulvertrag begründet.

- 4.1.2 Die Einschulung ist nur in die Klasse (Jahrgangs-
stufe) möglich, für die/der Lernende die Vorausset-
zungen nach den Bestimmungen für die öffentlichen
Schulen erfüllt.
- 4.1.3 Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise für die
Dauer eines Jahres. In dieser Zeit kann die Schullei-
terin/der Schulleiter den Schulvertrag unter Angabe
von Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 4.1.4 Die jeweils für die öffentlichen Schulen geltenden
Bestimmungen über die Erprobungsstufe bleiben
unberührt.
- 4.2 **Beendigung des Schulverhältnisses**
- 4.2.1 Das Schulverhältnis endet
 - durch das Erreichen des Schulzieles und die Aus-
händigung des Abschlußzeugnisses,
 - durch die Entlassung der/des Lernenden aus der
Schule nach den für die öffentlichen Schulen
geltenden Bestimmungen,
 - durch Auflösung des Schulvertrages in beider-
seitigem Einverständnis,
 - auf Grund einer ordentlichen oder fristlosen
Kündigung des Schulvertrages.
- 4.2.2 Bei Beendigung des Schulverhältnisses erteilt
die Schule ein Abschluß-, Abgangs- oder Überwei-
sungszeugnis. In den Fällen, in denen das Schulver-
hältnis schulpflichtiger Lernender durch eine einsei-
tige Maßnahme der Schulträgerin beendet wird, ist
die Schulaufsichtsbehörde unverzüglich durch die
Schulleitung zu informieren.

§ 5

Unterricht

5.1 **Allgemeine Vorschriften**

- 5.1.1 Für den Unterricht gelten die Lehrpläne und Richt-
linien der öffentlichen Schulen, soweit nicht eigene
bestehen.
- 5.1.2 Für die Leistungsbeurteilung und schriftlichen
Arbeiten sowie Übungen finden die für die öffent-
lichen Schulen geltenden Bestimmungen Anwen-
dung, soweit nicht eigene bestehen.
- 5.1.3 Hausaufgaben erwachsen aus dem Unterricht und
dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorberei-
tung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausauf-
gaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen
der Lernenden anzupassen. Die Lehrkräfte einer
Klasse stimmen sich über den Umfang der Hausauf-
gaben untereinander ab. Die Klassenlehrer/der
Klassenlehrer ist für die Abstimmung verantwort-
lich.
- 5.1.4 Für die Erteilung von Hausaufgaben finden die
jeweils gültigen staatlichen Regelungen Anwen-
dung.
- 5.1.5 Bei der Festlegung von Hausaufgaben und Terminen
für Klassenarbeiten sollen die Lehrkräfte auch auf
kirchliche Veranstaltungen Rücksicht nehmen.
- 5.1.6 Die im oder für den Unterricht angefertigten Arbei-
ten der Lernenden sind deren Eigentum. Sie können
von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie
sind zu Beginn des folgenden Schuljahres oder auf
Anforderung zurückzugeben, wenn die/der Ler-
nende die Schule verläßt. Aus wichtigen Gründen,
insbesondere zur Beweissicherung, kann die Schule
die Arbeiten darüber hinaus einbehalten. Arbeiten

der Lernenden, die nach Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Einbehaltungszeit nicht abgeholt werden, können auf Anordnung der Schulleitung vernichtet werden.

5.1.7 Prüfungsarbeiten verbleiben bei der Schule und können nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluß der Prüfung vernichtet werden, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

5.1.8 Arbeiten, die von Lernenden zweckbestimmt für die Schule angefertigt werden, gehen in das Eigentum der Schule über.

5.2 Beurlaubung vom Unterricht

5.2.1 Die/Der Lernende kann auf Antrag aus wichtigen Gründen vom Unterricht und von für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich und unter Angabe von Gründen bei der Schule zu beantragen.

5.2.2 Eine Beurlaubung kann ausgesprochen werden

- für einzelne Unterrichtsstunden von der Fachlehrerin/dem Fachlehrer,
- für bis zu zwei Unterrichtstagen von der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleiterin/dem Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleiter,
- bis zu einem Monat und für den Schülerinnen- bzw. Schüleraustausch von der Schulleiterin/dem Schulleiter,
- darüber hinaus von der Schulträgerin.

5.2.3 Unmittelbar vor und im Anschluß an die Ferien darf die/der Lernende nur in **nachweislich** dringenden Fällen beurlaubt werden. Darüber entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter, sofern nicht die Schulträgerin gemäß Nr. 5.2.2 zuständig ist.

5.2.4 Die Schülerinnen- bzw. Schülervertretung ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben vom Unterricht zu beurlauben, sofern die Eltern minderjähriger Schülerinnen/Schüler nicht Einspruch dagegen erheben.

5.3 Befreiung vom Unterricht

5.3.1 Die/Der Lernende kann nur in Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf schriftlichen Antrag der Eltern vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter mit Ausnahme der in Nr. 5.3.2 anders geregelten Fälle. Die/der Lernende kann verpflichtet werden, während der Befreiung am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen.

5.3.2 Erfolgt eine Befreiung vom Unterricht in einem Fach, insbesondere vom Sportunterricht, aus gesundheitlichen Gründen, so entscheidet die Fachlehrerin/der Fachlehrer über Art und Umfang der Befreiung. Erstreckt sich die Befreiung über mehr als eine Woche, ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Über eine Befreiung von mehr als zwei Monaten entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter auf Grund eines ärztlichen Gutachtens. Sofern der Befreiungsgrund offensichtlich ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Attestes verzichtet werden.

§ 6

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung

6.1 Verstöße gegen die Schulordnung

6.1.1 Verstöße gegen die Schulordnung sind auch Handlungen, die

- gegen die Hausordnung verstoßen;
- den ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen in Frage stellen.

6.1.2 Verstöße gegen die Schulordnung sind Handlungen auch außerhalb der Schule, die dem Auftrag der Schule zuwiderlaufen oder ihr Ansehen nicht unerheblich beeinträchtigen.

6.2 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

6.2.1 Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.

6.2.2 Ordnungsmaßnahmen müssen von pädagogischen Gesichtspunkten bestimmt sein und im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen, sowie dem Alter und der Persönlichkeit der/des Lernenden Rechnung tragen.

6.2.3 Körperliche Züchtigung und Kollektivstrafen sind untersagt.

6.3 Ordnungsmaßnahmen

6.3.1 Ordnungsmaßnahmen sind

- der schriftliche Verweis,
- vorübergehender Ausschluß vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen von einem Tag bis höchstens zwei Wochen,
- Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
- Androhung des Antrages auf Entlassung aus der kirchlichen Schule an die Schulträgerin,
- Antrag auf Entlassung mit gleichzeitiger Kündigung des Schulvertrages an die Schulträgerin.

6.3.2 In besonderen Fällen können Ordnungsmaßnahmen miteinander verbunden werden.

6.3.3 Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist grundsätzlich die Klassenkonferenz bzw. die Jahrgangsstufenkonferenz zuständig. Die Androhung des Antrages auf Entlassung und der Antrag auf Entlassung an die Schulträgerin mit gleichzeitiger Kündigung des Schulvertrages werden auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulkonferenz beschlossen. Wenn die Schulkonferenz diesem Antrag nicht entspricht, verweist sie den Antrag zur Neuentscheidung an die Klassenkonferenz bzw. Jahrgangsstufenkonferenz zurück. Sollte zwischen den Konferenzen nach erneuter Beratung keine Einigung erzielt werden, liegt die Entscheidung bei der Schulträgerin.

6.3.4 Der Widerspruch gegen die Androhung des Antrages auf Entlassung und dem Antrag auf Entlassung mit gleichzeitiger Kündigung des Schulvertrages ist binnen eines Monats bei der Schule einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Schulträgerin.

6.3.5 Die/Der Lernende und ihre/seine Eltern haben das Recht, vor der Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme von der zuständigen Konferenz gehört zu werden. Die/der Lernende kann

andere Personen als Beistand hinzuziehen. Die Betroffenen sind auf ihre Rechte hinzuweisen.

- 6.3.6 Der Beschluß über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist der/dem Lernenden und den Eltern schriftlich, mit Gründen versehen, von der Schulleitung mitzuteilen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, gegen die verhängte Ordnungsmaßnahme schriftlich/mündlich bei der Schulleiterin/dem Schulleiter Widerspruch einzulegen. Die Schulleiterin/der Schulleiter berät den Widerspruch in Zusammenarbeit mit den zu berufenden Konferenzen. Bei Nichtabhilfe wird der Widerspruch der Schulträgerin zur Entscheidung vorgelegt.

- 6.3.7 In besonders schwerwiegenden, begründeten Einzelfällen kann die sofortige Vollziehung der verhängten Ordnungsmaßnahme angeordnet werden. In diesem Fall ist ebenfalls Widerspruch bei der Schulträgerin zulässig, der jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

6.4 Ausschuß vom Unterricht bzw. vom Schulbesuch

- 6.4.1 In dringenden Fällen kann die Schulleiterin/der Schulleiter die/den Lernenden vorläufig vom Unterricht oder von sonstigen Schulveranstaltungen ausschließen. Der Beschluß der Klassenkonferenz/Jahrgangsstufenkonferenz ist unverzüglich nachzuziehen.

- 6.4.2 In besonders schwerwiegenden, begründeten Einzelfällen kann die Schulleiterin/der Schulleiter die Entlassung der/des Lernenden aus der kirchlichen Schule mit gleichzeitiger Kündigung des Schulvertrages ohne Beteiligung der Konferenzen aussprechen. Die Entscheidung ist unverzüglich den Konferenzen mitzuteilen und die Schulträgerin ist zu informieren.

§ 7

Unfallschutz und Haftung

7.1 Unfallschutz

- 7.1.1 Die Schule hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen und für Erste Hilfe zu sorgen. Im Zusammenwirken mit allen Beteiligten soll die Schule das Sicherheitsbewußtsein der Lernenden wecken und fördern. Dies gilt in besonderem Maße für den Unterricht in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern, Werken, Sport und für das Verhalten in den Pausen und auf dem Schulweg.

- 7.1.2 Die Schulleitung ist für die Durchführung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich verantwortlich. Sie hat der Schulträgerin Mängel an Schulanlagen oder Einrichtungen, die die Sicherheit des Unterrichtsbetriebs gefährden können, unverzüglich anzuzeigen. Sie muß dafür sorgen, daß Lehrende und Lernende über die vom Unfallversicherungsträger allgemein oder für besondere Unterrichtsbereiche erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln unterrichtet sowie auf ihre Einhaltung hingewiesen werden. Sie bestellt Sicherheitsbeauftragte gemäß § 719 Reichsversicherungsordnung und Strahlenschutzbeauftragte gemäß den Richtlinien für Strahlenschutz in Schulen.

- 7.1.3 Schäden und drohende Gefahren sind der Schulleitung sofort anzuzeigen.

- 7.1.4 Alle Lernenden sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von oder zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert.

7.2 Haftung

- 7.2.1 Die Haftung der Schulträgerin in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

- 7.2.2 Lernende und Eltern haften für die von ihnen verursachten Schäden nach den allgemeinen Vorschriften. Dies gilt auch hinsichtlich der Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und pünktlichen Rückgabe von anvertrautem Schuleigentum.

§ 8

Hausrecht, Werbung, Warenverkauf, Sammlungen, Umfragen

- 8.1 Die Schulleiterin/Der Schulleiter übt im Namen der Schulträgerin das Hausrecht aus. Außerschulische Veranstaltungen in der Schule bedürfen ihrer/seiner Einwilligung.

- 8.2 Werbung, der Vertrieb von Waren sowie wirtschaftliche Betätigung sind in der Schule unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

- 8.3 Geldsammlungen dürfen nur nach Entscheidung der Schulkonferenz unter Beachtung des Grundsatzes der Freiwilligkeit durchgeführt werden.

- 8.4 Meinungsumfragen und Erhebungen genehmigt die Schulleiterin/der Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulträgerin.

§ 9

Schlußvorschriften

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Schulordnung vom 12. Mai 1995 außer Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Nr. 177 Schulmitwirkungsordnung für die kirchlichen Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 25. April 1997. (KABl. S. 233)

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

(1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule im Sinne der kirchlichen Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu stärken.

(2) Die Mitwirkung umfaßt die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information. Die Betei-

gung umfaßt Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte.

(3) Lehrerinnen und Lehrer*), Erziehungsberechtigte und, entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit, die Schülerinnen und Schüler**) sowie die sonstigen am kirchlichen Schulwesen Beteiligten wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung des Schulwesens mit.

§ 2

Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, der Fachkonferenz, dem Lehrerrat, der Klassenkonferenz, der Schulpflegschaft und der Klassenpflegschaft, der Versammlung der Erziehungsberechtigten, dem Schülerrat und der Schülerversammlung sowie in der Klasse und im Kurs. Soweit der Klassenverband nicht besteht, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe.

(2) Die Mitwirkung bei der Schulträgerin erfolgt durch die Beteiligung der betroffenen Schulen sowie der von der Landeskirche anerkannten Verbände bzw. Zusammenschlüsse an evangelisch-kirchlichen Schulen.

§ 3

Grenzen der Mitwirkung

(1) Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die kirchlichen Vorschriften (insbesondere die Kirchenordnung, das Kirchenbeamten-gesetz, das Mitarbeitervertretungsgesetz und die Verwaltungsordnung) sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Landes zu beachten, soweit diese für die Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland verbindlich sind.

(2) Die Lehrkräfte unterrichten und erziehen die Lernenden in Freiheit und Verantwortung im Rahmen der geltenden Vorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Die Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrkräfte bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken.

(3) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

Zweiter Teil

Mitwirkung in der Schule

§ 4

Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind

1. an Realschulen:
sechs Lehrervertreter, vier Elternvertreter, zwei Schülervertreter;
2. an Gymnasien:
sechs Lehrervertreter, drei Elternvertreter, drei Schülervertreter;
3. die Schulleiterin/der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung ihre Ständige Vertreterin/sein Ständiger Vertreter.

*) Im folgenden Text als Lehrkräfte bezeichnet.

**) Im folgenden Text als Lernende bezeichnet.

(3) Die/Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schülersprecher sind Mitglieder der Schulkonferenz. Die Vertreterinnen/Vertreter der Lehrkräfte werden von der Lehrerkonferenz, die übrigen Vertreterinnen/Vertreter der Erziehungsberechtigten von der Schulpflegschaft und die übrigen Vertreterinnen/Vertreter der Lernenden vom Schülerrat für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Als Lehrervertreterinnen/Lehrervertreter sind nur die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Lehrkräfte wählbar. Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat wählen eine der Zahl der Vertreterinnen/Vertreter gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertreter in festzulegender Reihenfolge. Die Vertreterinnen/Vertreter der Lehrkräfte nehmen ihre Aufgaben in der Schulkonferenz im Hauptamt wahr. In der Schulkonferenz können nur Lernende von der 7. Klasse an Mitglied sein.

(4) Die Ständige Vertreterin/Der Ständige Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil; Abs. 2 Ziff. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Schulkonferenz kann weitere sachverständige Personen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Die Verbindungslehrkräfte und die Internatsleiterin/der Internatsleiter sollen mit beratender Stimme an der Schulkonferenz teilnehmen.

(6) Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Schulträgerin und ggf. des Kuratoriums können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Die Schulträgerin, ggf. das Kuratorium, ist über die Tagesordnung zu unterrichten.

(7) Die Schulkonferenz faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt.

(8) Die Schulleiterin/Der Schulleiter ist Vorsitzende/Vorsitzender der Schulkonferenz.

§ 5

Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz fördert Ziel und Auftrag der kirchlichen Schulen und berät im Rahmen des § 3 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Sie empfiehlt Grundsätze

1. zur Unterrichtsverteilung und zur Errichtung von Kursen,
2. zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet über Disziplinarangelegenheiten nach § 6 der Schulordnung.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten der einzelnen Schule:

1. Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordination von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen,
2. Vorschläge und Anregungen im Rahmen ihrer Beteiligung nach § 14 und § 15,
3. Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
4. Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts,
5. Gestaltung der Beratung in der Schule,
6. Einführung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln,

7. Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten,
8. Vorschläge zur Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,
9. Regelung für die Durchführung der Elternsprechtage und der Schülersprechtage,
10. Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszweckes,
11. Anregung zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters und der Ständigen Vertreterin/des Ständigen Vertreters,
12. Zusammenarbeit mit anderen Schulen,
13. Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Religionsgemeinschaften und Organisationen sowie mit örtlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befaßt sind,
14. Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpsychologischen Dienst und der Verkehrswacht,
15. Beschlußfassung über eine Hausordnung,
16. Anträge anderer Mitwirkungsorgane.

(4) Die Schulträgerin kann der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

(5) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten. Sie legt die Zusammensetzung der Teilkonferenzen fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nach Absatz 3 kann die Schulkonferenz widerruflich, zeitlich begrenzt, längstens für die Dauer des Schuljahres, die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz oder den Schulleiter übertragen.

Die Schulkonferenz kann eine auf Grund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung einer Teilkonferenz oder des Schulleiters aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind. Auf Verlangen der Mitglieder der Gruppe der Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten oder Lernenden in der Schulkonferenz gehört ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.

(6) Die Beschlüsse gemäß Absatz 2 und 5 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter gemeinsam mit je einer/einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreterin/Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen.

§ 6

Lehrerkonferenz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz sind

1. die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Lehrkräfte;
2. die nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte und Lehramtsanwärter, soweit sie selbständig Unterricht erteilen sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte;
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Erzieherkonferenz.

(2) Die Lehrerkonferenz kann weitere Personen, insbesondere die Internatsleiterin/den Internatsleiter und die Internatserzieher, zu ihren Sitzungen einladen.

(3) Die Lehrerkonferenz berät über folgende Angelegenheiten:

1. Fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, insbesondere über die Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und die Anwendung der Methoden; die Lehrerkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichtes und unterstützt die einzelne Lehrkraft und die Schulleiterin/den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule.
2. Lehrerfortbildung und alle Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrkräfte betreffen.

(4) Die Lehrerkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten:

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen,
2. Richtlinien für die Vertretung von Lehrkräften,
3. Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrkräfte nach Anhörung der betroffenen Lehrkraft,
4. Richtlinien für die Einräumung individueller Pflichtstundenermäßigungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
5. Vorschläge zur Einführung sowie zur Ausleihe und Übereignung von Lernmitteln,
6. Vorschläge über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszweckes,
7. weitere Angelegenheiten, die den in Nrn. 1 bis 6 vergleichbar sind.

(5) Die Schulleiterin/Der Schulleiter ist Vorsitzende/Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

§ 7

Fachkonferenzen

(1) Die Lehrerkonferenz hat Fachkonferenzen einzurichten, wenn in einem Fach mehr als eine Lehrkraft unterrichtet.

(2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die/Der Vorsitzende der Fachkonferenz und ihr/sein Stellvertreter werden von der Schulleiterin/dem Schulleiter im Einvernehmen mit der Fachkonferenz berufen. Die Schulleiterin/Der Schulleiter ist zu der Sitzung einzuladen. Je zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, ohne Stimmrecht an Fachkonferenzen teilzunehmen.

(3) Die Fachkonferenzen entscheiden in ihrem Fach insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung,
2. Anregung an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln,
3. Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten.

(4) Die Fachkonferenz soll sich besonders um die Fortbildung der Kollegen durch Referate, Unterrichtsbeispiele und gegenseitige Unterrichtsbesuche bemühen. Sie entscheidet darüber, wie die Teilnahme der Fachkollegen an Fortbildungstagungen nach den Erfordernissen der Schule sinnvoll koordiniert werden kann.

(5) Die zur Einführung bzw. Anschaffung vorgeschlagenen Lehr- und Lernmittel sind den Beteiligten rechtzeitig zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

(6) Wird eine Fachkonferenz nicht eingerichtet, soll die Mitwirkung von je zwei Vertretern der Erziehungsberechtigten und Lernenden in den Nrn. 1 bis 3 des Absatzes 3 gewährleistet sein.

§ 8

Lehrerrat

(1) Die Lehrerkonferenz wählt einen Lehrerrat. Dem Lehrerrat sollen mindestens drei, höchstens fünf hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätige Lehrkräfte angehören.

(2) Die/Der Vorsitzende des Lehrerrates und ihr/sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Lehrerrat berät die Schulleiterin/den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrkräfte und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrkräfte. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig von der Schulleiterin/dem Schulleiter gehört zu werden.

§ 9

Klassenkonferenz/Jahrgangsstufenkonferenz

(1) Die Lehrkräfte einer Klasse bilden die Klassenkonferenz. Vorsitzende/Vorsitzender der Klassenkonferenz ist die Klassenleiterin/der Klassenleiter. Die Schulleiterin/Der Schulleiter ist berechtigt, die Einberufung der Klassenkonferenz zu verlangen und an den Sitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen. In besonderen Fällen ist sie/er berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen. Bei Zeugnis- und Versetzungskonferenzen gelten für den Vorsitz die Vorschriften der jeweiligen Länder.

(2) Zu den Sitzungen der Klassenkonferenz sollen eingeladen werden

1. die/der Vorsitzende der Klassenpflegschaft sowie ein weiterer von der Klassenpflegschaft zu wählender Erziehungsberechtigter,
2. ab Klasse 7 die Klassensprecherin/der Klassensprecher sowie ein/e weitere/r von der Klasse zu wählende/r Lernende/r,
3. für die Klassen 5 und 6 die Klassenmentoren.

Dies gilt nicht, soweit es um die Beurteilung der Persönlichkeit eines Lernenden oder die Bewertung seiner Leistung geht.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse und über Disziplinarmaßnahmen nach § 6 der Schulordnung. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen nach der Versetzungsordnung.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden auf die an die Stelle der Klassenkonferenz tretenden Jahrgangsstufenkonferenz und auf die Stufenkonferenz entsprechende Anwendung.

§ 10

Schulpflegschaft

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2. Die Schulpflegschaft wählt ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen ihrer Mitglieder sowie deren Stellvertretern. Werden

Stellvertreter gewählt, werden sie Mitglieder der Schulpflegschaft.

(2) Die Schulleiterin/Der Schulleiter und ihr/sein Ständiger Vertreter sowie die Internatsleiterin/der Internatsleiter sollen an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Die Schulpflegschaft kann weitere Lehrkräfte, Elternvertreter und auch die Schülervertretung zu ihren Sitzungen einladen. Die Lehrkräfte sollen der Einladung entsprechen.

(3) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ergeben sich aus dem Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, und aus dem Auftrag der Schule.

(4) Die Schulpflegschaft vertritt die Erziehungsberechtigten, wirkt mit bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und fördert den Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Schule. Sie kann über die damit in Zusammenhang stehenden, insbesondere auch über die in § 5 genannten, Angelegenheiten beraten. Sie wählt ihre Vertreter für die Fachkonferenz.

(5) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung der Erziehungsberechtigten einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist. Sie muß eine Versammlung der Erziehungsberechtigten einberufen, wenn 20% der Erziehungsberechtigten dies wünschen.

§ 11

Die Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft)

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft) sind die Erziehungsberechtigten der Lernenden einer Klasse (Jahrgangsstufe). Ist der Schule ein Internat angeschlossen und gehören der Klasse Internatsschülerinnen und -schüler an, nimmt eine Internatserzieherin/ein Internatserzieher mit Stimmrecht an den Sitzungen der Pflegschaft teil. Eltern volljähriger Lernender gelten, wenn sie beim Eintritt der Volljährigkeit erziehungsberechtigt waren, auch weiterhin als Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung.

(2) Die Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft) wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Lernende, wählt die Jahrgangsstufenpflegschaft für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl für je 20 Lernende einen weiteren Vertreter der Erziehungsberechtigten. Aus dem Kreis der »weiteren Vertreter« wird die/der stellvertretende Vorsitzende der Jahrgangsstufenpflegschaft gewählt. Für die Zahl der Gewählten wird eine entsprechende Zahl von Stellvertretern gewählt, die im Bedarfsfall gemäß dem Wahlergebnis nachrücken.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben in der Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft) für jeden von ihnen vertretenden Lernenden gemeinsam eine Stimme.

(4) Die Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft) kann einladen, an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen

1. die Klassenleiterin/den Klassenleiter (Jahrgangsstufenleiterin/Jahrgangsstufenleiter),
2. ab Klasse 7 die Klassensprecherin/den Klassensprecher (Jahrgangsstufensprecherin/Jahrgangsstufensprecher) ihren/seinen Stellvertreter und die weiteren Schülervertreter gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2,
3. die Schulleiterin/den Schulleiter oder eine/einen von ihr/ihm beauftragte Lehrkraft sowie die übrigen Lehrkräfte der Klasse (Jahrgangsstufe).

Die Eingeladenen zu Nrn. 1 und 2 sollen der Einladung entsprechen.

(5) Die Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft) fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den Lehrkräften und den Lernenden einer Klasse (Jahrgangsstufe). Sie beteiligt sich an Fragen der Erziehung und des Unterrichts, die sich insbesondere aus der jeweiligen Arbeit in der Klasse (Jahrgangsstufe) ergeben, und berät vor allem über

1. Art und Umfang der Hausaufgaben,
2. Durchführung der Leistungsüberprüfungen,
3. Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften,
4. Schulveranstaltungen außerhalb der Schule,
5. Anregungen zur Einführung von Lernmitteln,
6. Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten,
7. Anregungen zur Auswahl der Unterrichtsinhalte.

Die nach den Lehrplanrichtlinien für die Klasse (Jahrgangsstufe) in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte sollen der Pflegschaft zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben und begründet werden.

(6) Die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften (Jahrgangsstufenpflegschaften) und deren Stellvertreter – in besonders begründeten Fällen auch andere Erziehungsberechtigte – können im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter nach dessen Rücksprache mit der betreffenden Lehrkraft am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klasse (Jahrgangsstufe), deren Erziehungsberechtigte sie vertreten, und an Unterrichtsbesprechungen teilnehmen.

(7) Im Rahmen der Arbeit der Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft) werden von den Lehrkräften Elternsprechstunden abgehalten. Zu persönlichen Beratungen der Eltern soll je Schulhalbjahr ein Elternsprechtag durchgeführt werden.

§ 12

Schülervertretung

(1) Die Lernenden einer Schule werden durch den Schülerrat (Klassensprecherversammlung) vertreten. Mitglieder des Schülerrats sind Sprecherin/Sprecher der Klasse und Jahrgangsstufen und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß Absatz 4. Die/Der Vorsitzende (Schülersprecher) und die Stellvertreter werden vom Schülerrat aus ihrer/seiner Mitte und aus dem Kreis der stellvertretenden Schülerratsmitglieder für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Der Schülerrat wählt die Vertreter der Lernenden und die Stellvertreter für die Schulkonferenz und für die Fachkonferenzen.

(2) Von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an wählen die Lernenden jeder Klasse oder Jahrgangsstufe mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer die/den Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher/in und deren/dessen Stellvertreter/in. Die Zahl der Vertreter der Jahrgangsstufen richtet sich nach der Zahl der errechneten Normalklassen einer Jahrgangsstufe. Dazu können die Fachkurse Vorschläge machen. Die Sprecherin/Der Sprecher und die weiteren Schülervertreter vertreten die Interessen ihrer Klasse oder Jahrgangsstufe.

(3) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Schülervertretung ergeben sich aus dem Auftrag der Schule. In diesem Rahmen hat die Schülervertretung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Lernenden bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,

2. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Lernenden.

(4) Schülervertreter und Schülervertretungen können im Rahmen des Auftrages der Schule schulpolitische Belange wahrnehmen. Sie haben im übrigen kein allgemeinpolitisches Mandat.

(5) Von der 5. Klasse an sind die Lernenden über die Lehrpläne (Empfehlungen) zu informieren. Sie sind ferner unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des jeweiligen Faches und der Fähigkeiten der Lernenden an der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Hierbei sollen die Anregungen der Klassenpflegschaft gemäß § 11 Absatz 5 Nr. 7 in die Überlegung einbezogen werden.

(6) Auf Antrag des Schülerrates oder von 20% der Gesamtzahl der Lernenden hat die Schülersprecherin/der Schülersprecher eine Schülerversammlung einzuberufen. Mitglieder der Schülerversammlung und antragsberechtigt gemäß Satz 1 sind die Lernenden von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an. Die Schülerversammlung informiert sich über wichtige Angelegenheiten der Schule und berät diese.

Zwei Schülerversammlungen im Schuljahr können während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden.

(7) Für Versammlungen der Lernenden der Klasse oder Jahrgangsstufen gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Der Schülerrat wählt bis zu zwei hauptamtliche Lehrkräfte der Schule für die Dauer eines Schuljahres als Verbindungslehrer. Der Verbindungslehrer unterstützt die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(9) Den Lernenden ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) zu gewähren. Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammenreten, dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Zusammenkünfte von Organen der Schülervertretung auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgebäudes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin/der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(10) Lernende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag des Lernenden ist diese Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

§ 13

Schulleiterin/Schulleiter

(1) Die Schulleiterin/Der Schulleiter leitet die Schule nach den in den jeweiligen Ländern geltenden Gesetzen für staatlich genehmigte (anerkannte) Schulen in freier Trägerschaft, nach den kirchlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Konferenzen. Sie/er erfüllt ihre/seine Aufgaben nach der jeweiligen Dienstweisung und im übrigen in eigener pädagogischer Verantwortung.

(2) Die Schulleiterin/Der Schulleiter muß sich in besonderer Weise um die Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften, Eltern und Lernenden bemühen. Insbesondere hat sie/er für die erforderliche (rechtzeitige und vollständige) Information aller Gremien zu sorgen, § 17 Absatz 9 Satz 5 bleibt unberührt. Die Schulleiterin/Der Schulleiter bereitet die Beschlüsse der Schul- und der Lehrerkonferenz vor und führt sie aus. Sie/Er entscheidet ferner in den Angelegenheiten

ten, die ihr/ihm durch Beschluß der Schulkonferenz nach § 5 Absatz 5 Satz 4 übertragen worden sind.

(3) Die Schulleiterin/Der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit ihrem/seinem Ständigen Vertreter in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sofern eine rechtzeitige Entscheidung nach § 5 Absatz 5 nicht möglich ist. § 5 Absatz 5 Satz 4 und 5 findet Anwendung.

(4) Die Schulleiterin/Der Schulleiter hat Beschlüsse der Schul-, Lehrer-, Fach-, Klassen-, Jahrgangsstufen- oder Teilkonferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, gegenüber der Konferenz unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Wird durch die Konferenz nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von weiteren zwei Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat die Schulleiterin/der Schulleiter unverzüglich eine Entscheidung der Schulträgerin bzw. der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluß nicht ausgeführt werden.

Dritter Teil

Mitwirkung bei der Schulträgerin und bei der Landeskirche

§ 14

Mitwirkung bei der Schulträgerin

(1) Die Mitwirkung bei der Schulträgerin wird durch die Beteiligung der Schulkonferenz in folgenden Fragen wahrgenommen:

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. räumliche Unterbringung der Schule,
4. schulische Baumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
7. Einführung der Fünf-Tage-Woche, Umstellung auf die Ganztagschule und Schulversuche,
8. in sonstigen bedeutsamen Entscheidungen.

(2) Beabsichtigt die Schulträgerin, eine der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 8 genannten Maßnahmen durchzuführen, beteiligt sie vorher die Schulkonferenz.

(3) Weicht die Schulträgerin von Empfehlungen der Schulkonferenz ab, begründet sie ihre anderslautende Entscheidung.

§ 15

Mitwirkung bei der Landeskirche

In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind die Schulen sowie die anerkannten Verbände bzw. Zusammenschlüsse von der Landeskirche zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für folgende Fragen:

1. Änderung der Struktur und Organisation des kirchlichen Schulwesens,
2. Rechtsstellung der Lehrkräfte an kirchlichen Schulen,

3. Gestaltung von Lehrplänen und Richtlinien für kirchliche Schulen, insbesondere über die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,

4. Allgemeine Schulordnung und Internatsrahmenordnung.

Vierter Teil

Verfahrensvorschriften

§ 16

Wahlen, Mitgliedschaft

(1) Die Wahlen in den Mitwirkungsorganen erfolgen zu Beginn des Schuljahres und für dessen Dauer.

(2) Die/Der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/in laden die Mitglieder des Mitwirkungsorgans rechtzeitig schriftlich oder in sonst geeigneter Form ein. Ist ein solcher nicht vorhanden, lädt ein zu den Sitzungen

- der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft: die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bzw. die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
- der Fachkonferenz, des Lehrerrates, der Schulpflegschaft, des Schülerrates,
- die Schulleiterin/der Schulleiter.

(3) Wahlen sind geheim durchzuführen, die Wahlen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Die/der Einladende leitet die Wahl der/des Vorsitzenden, nach deren Wahl übernimmt diese/dieser die Leitung der anderen Wahlen. Stellt sich die/der Einladende selbst zur Wahl oder wird sie/er zur Wahl vorgeschlagen, so benennt das Mitwirkungsorgan aus seiner Mitte ein Mitglied zur Wahlleiterin / zum Wahlleiter.

(4) Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber der/dem Vorsitzenden oder einem stimmberechtigten Mitglied des Mitwirkungsorgans erklärt haben.

Nicht wählbar ist

1. wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft steht oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Recht aus öffentlichen Wahlen herzuleiten oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
2. zur Vertreterin/zum Vertreter der Erziehungsberechtigten, wer Mitglied der Lehrerkonferenz ist gemäß § 6 Absatz 1 oder zum nichtlehrenden Personal der Schule oder der Schulträgerin gehört,
3. zur/zum Vorsitzenden der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft oder zum weiteren Vertreter einer Jahrgangsstufe gemäß § 11 Absatz 2, wer bereits in einer anderen Klasse (Jahrgangsstufe) derselben Schule für eines dieser Ämter gewählt worden ist.

(5) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreten des neugewählten Organs. Sie endet ferner:

1. wenn vom jeweiligen Organ mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt wird,
2. bei Ausschluß infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten,
3. wenn einer der in Absatz 4 Satz 2 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,

4. bei Lehrkräften
 - a) wenn sie nicht mehr in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten oder nicht mehr an der Schule Dienst tun,
 - b) bei Anerkennung eines wichtigen Grundes.
5. bei Erziehungsberechtigten und Lernenden
 - a) bei Niederlegung des Mandats,
 - b) wenn die/der Lernende die Schule verläßt.

(6) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode die/der in der Reihenfolge nächste Stellvertreterin/Stellvertreter ordentliches Mitglied. Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 bleibt unberührt.

(7) Im übrigen finden die für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 17

Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

(1) Die/Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Sie/Er hat es einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Mitwirkungsorgane sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach dieser Ordnung vorgesehenen Mitgliederzahl anwesend ist, bei Klassenpflegschaftsversammlungen ist maßgebend die Zahl der Stimmen (§ 11 Absatz 3). Solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlußfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Entscheidungen nach der Versetzungsordnung ist Stimmenthaltung unzulässig.

(4) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind in der Regel nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Lernende oder Angehörige des

nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(5) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nichtlehrenden Personals beraten werden, sollen dazu Vertreterinnen/Vertreter des nichtlehrenden Personals hinzugezogen werden.

(6) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Tätigkeit der Lehrkräfte in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Die Schulleiterin/der Schulleiter kann nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz befreien. Satz 2 gilt für die Fachkonferenz entsprechend. Die Befugnis, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.

(8) Die Tätigkeit der Erziehungsberechtigten und Lernenden in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich. Alle an der Mitwirkung Beteiligten sollen bei ihren Mitwirkungsaufgaben von Schule und Schulträgerin unterstützt werden.

(9) Die in den Mitwirkungsorganen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrkraft, Erziehungsberechtigte, Lernende oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 oder solche, deren Vertraulichkeit beschlossen wurde. Im übrigen informieren sich die jeweiligen Gremien im notwendigen Maße gegenseitig. § 13 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 18

Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Schulmitwirkungsordnung vom 12. Mai 1995 außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1997

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Nr. 178 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 14. November 1951 – zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. April 1997. (KABl. S. 1)

Vorspruch

1.

Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz steht in der Einheit der einen, heiligen, allgemeinen, christ-

lichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündet wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

2.

Eins unter ihrem Haupte Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn, dessen sie wartet, ist sie gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, an der allein Lehre und Leben zu messen sind.

3.

Sie bezeugt als Kirche der Reformation ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: das Apostolische, das Nicaenische und das Athanasianische Glaubensbekenntnis.

4.

Sie bekennt mit den Vätern der Reformation, daß Jesus Christus allein das Heil ist, offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.

Sie ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter darin, daß sie mit den reformierten Gemeinden ihres Bereichs in Kirchengemeinschaft steht. In ihr sind die evangelischen Gemeinden lutherischen Bekenntnisses gebunden an die augsburgische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und den kleinen und großen Katechismus Luthers und, wo sie in Kraft steht, die Konkordienformel, die evangelischen Gemeinden reformierten Bekenntnisses an den Heidelberger Katechismus.

5.

Sie erkennt die von der ersten Bekenntnissynode von Barmen 1934 getroffenen Entscheidungen an und sieht in deren theologischer Erklärung ein von der Schrift und den Bekenntnissen her auch fernerhin gebotenes Zeugnis der Kirche.

6.

Sie weiß sich verpflichtet, ihre Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und in Lehre und Ordnung gegenwärtig und lebendig zu erhalten. Immer neu zum Zeugnis gefordert, wird sie durch ihre Bekenntnisse an die Schrift gewiesen und zum rechten Bekennen gerufen.

7.

Sie pflegt die geschenkte Kirchengemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden, indem sie zugleich der Entfaltung der einzelnen Konfessionen freien Raum gewährt.

Sie gewährt den Gliedern aller Gemeinden Anteil an der Gemeinschaft des Gottesdienstes und der Sakramente.

Durch das Miteinander der verschiedenen reformatorischen Bekenntnisse weiß sich die Kirche verpflichtet, ihre Glieder immer neu zum Hören auf das Glaubenszeugnis der Brüder zu rufen.

8.

Sie fördert die besondere Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland und nimmt durch ihre Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene und durch die Ausbreitung des Evangeliums in der Völkerwelt teil an der Verwirklichung der Gemeinde Christi auf Erden.

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirche der Schlesischen Oberlausitz umfaßt kirchlich die Gemeinden der bisherigen Kirchenprovinz Schlesien westlich der Neiße.

(2) Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Sie ist Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Artikel 2

(1) Die Ordnungen der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz müssen mit der im Vorspruch gegebenen Grundlage im Einklang stehen.

(2) Über ihre Lehre und Ordnung urteilt die Kirche allein. Sie ist unabhängig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Gestaltung ihrer Einrichtungen, in der Verleihung und Entziehung ihrer Ämter und in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Sie leitet sich selbst im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung.

Artikel 3

Am allgemeinen Rechtsleben nehmen die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die Kirchenkreise und die Kirchenprovinz als selbständige öffentliche Körperschaften teil. Entsprechendes gilt für ihre rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen.

Erster Abschnitt

Die Kirchengemeinde

1. Aufgaben und Bereich

Artikel 4

(1) Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß das Evangelium von Jesus Christus verkündigt wird: im Gottesdienst und in der Seelsorge, in der Erziehung der Jugend, im Dienst der Nächstenliebe und im missionierenden Dienst.

(2) Sie hat sich dafür verantwortlich zu wissen, daß zur Erfüllung dieser Aufgabe gemäß der Ordnung der Kirche die erforderlichen Ämter, vor allem das Pfarramt, eingerichtet und besetzt werden und hat für die Verrichtung aller sonst notwendigen Dienste zu sorgen. Dabei ist in sprachlich gemischten Gemeinden die Muttersprache der Gemeindeglieder zu berücksichtigen.

(3) Sie hat die notwendigen gottesdienstlichen Stätten und sonstigen Einrichtungen zu schaffen.

(4) Sie hat die ihr anvertrauten Mittel gewissenhaft und allein für die Erfüllung ihres Auftrages zu verwenden. Eingedenk ihrer Gliedschaft am Ganzen der Kirche trägt sie nach Kräften auch zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Nöte in anderen Gemeinden bei.

Artikel 5

(1) In der durch den Vorspruch bestimmten Bindung und in den Grenzen der kirchlichen Ordnung erfüllt die Gemeinde ihre Aufgaben in eigener Verantwortung.

(2) Die Gemeinden nehmen am Leben der Kirche und durch ihre Vertretung in den Synoden auch an der Leitung der Kirche teil und fügen sich in deren Ordnung ein. Sie stehen im besonderen in der lebendigen Gemeinschaft ihres Kirchenkreises.

Artikel 6

(1) Die Gemeinden bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen.

(2) Über eine Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Gemeinden beschließt nach Anhörung der Beteiligten einschließlich des Kreiskirchenrates, wenn diese einverstanden sind, das Konsistorium, andernfalls die Kirchenleitung.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über die sich die Beteiligten nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz.

Artikel 7

(1) Glieder einer Gemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die im Bezirk der Gemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Als evangelische Christen im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) alle Glieder der Evangelischen Kirche der Union,
- b) alle Glieder einer anderen evangelischen Kirche und anderer evangelischer Religionsgemeinschaften, soweit nicht besondere abweichende Vorschriften bestehen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(2) Die unter Absatz 1 b) Genannten werden bei Verlegung ihres Wohnsitzes in eine Gemeinde der Kirchenprovinz Glieder dieser Gemeinde, sofern sie nicht ausdrücklich dem Gemeindegliederkirchenrat binnen einem Jahr nach dem Zuzug eine gegenteilige Erklärung abgeben.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann bei einem Wohnungswechsel das Verbleiben in der bisherigen Gemeinde zugelassen werden. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

(4) Personen, die nicht Gemeindeglieder sind, können nach den Bestimmungen der »Ordnung des kirchlichen Lebens« in die Gemeinde aufgenommen werden.

(5) Wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt, oder wer zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt, verliert die Gemeindegliedschaft.

Artikel 8

An Orten mit einer reformierten Gemeinde können sich die Evangelischen reformierten Bekenntnisses ohne Rücksicht auf die Lage ihrer Wohnung nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen der reformierten Gemeinde anschließen.

Artikel 9

Ein Reformierter kann, wenn an seinem Wohnsitz eine Gemeinde seines Bekenntnisses nicht vorhanden ist, seine Zugehörigkeit zu der nächstgelegenen reformierten Gemeinde der Kirchenprovinz erklären.

2. Die Gemeindeglieder

Artikel 10

(1) Die Gemeindeglieder sind gehalten, ihr persönliches Leben in Haus und Beruf in der Verantwortung vor dem Herrn der Kirche und in der Zucht seiner Liebe zu führen. Sie sollen am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl teilnehmen und dafür sorgen, daß ihre Ehe kirchlich eingeseget wird, ihre Kinder getauft, evangelisch erzogen und konfirmiert, ihre Entschlafenen unter Mitwirkung der Kirche bestattet werden. Das Nähere bestimmt die »Ordnung des kirchlichen Lebens«.

(2) Die Gemeindeglieder sind berufen, nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte in der Gemeinde mitzuarbeiten. Ämter und Dienste, die ihnen die Gemeinde überträgt, sollen sie treu und gewissenhaft wahrnehmen.

(3) Die Gemeindeglieder nehmen mit ihren Opfern und Abgaben an der Erfüllung des Auftrags der Kirche teil.

3. Die Ämter

a) Der Pfarrer

Artikel 11

(1) Der Pfarrer hat in der Gemeinde das Amt der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente.

(2) Es gehört zu seinen Amtspflichten

- a) den Gottesdienst der Gemeinde nach den Ordnungen der Kirche zu leiten,
- b) Beichte zu hören und Absolution zu erteilen,
- c) den Dienst der Seelsorge, insbesondere auch durch Hausbesuche zu üben,
- d) die Gemeindeglieder zu tätiger Mitarbeit in der Gemeinde zu sammeln und zuzurüsten,
- e) den diakonischen Auftrag der Gemeinde und den missionarischen Dienst zu fördern,
- f) die Kinder auf die Konfirmation vorzubereiten, gemeinsam mit den anderen dafür verantwortlichen Organen für die christliche Unterweisung zu sorgen und die konfirmierte Jugend zu sammeln.

(3) Es wird von ihm erwartet, daß er täglich im Gebet und im Umgang mit dem Worte Gottes lebt und mit seiner Familie ein Leben in christlicher Zucht und Heiligung führt. Er soll die brüderliche Gemeinschaft mit den Amtsbrüdern wie auch mit den anderen Amtsträgern der Gemeinde suchen und den Dienst seiner Kirchenleitung annehmen.

Artikel 12

Der Pfarrer ist in seiner geistlichen Amtsführung im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig und nur an sein Ordinationsgelübde gebunden.

Artikel 13

(1) Stehen mehrere Pfarrer im Dienst einer Gemeinde, so haben sie in gemeinsamer Verantwortung brüderlich und einmütig das Beste der Gemeinde zu suchen und zu regelmäßigen Besprechungen zusammenzukommen.

(2) Die Vertretung und geschäftliche Leitung des Pfarramts liegt in der Hand des jeweiligen geschäftsführenden Pfarrers gemäß Artikel 47 Absatz 1 Satz 4.

(3) Jedem Pfarrer ist in der Regel ein bestimmter Teil der Gemeinde als eigener Seelsorgebezirk und gleicher Anteil an den pfarramtlichen Pflichten zuzuweisen, sofern ihm nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist.

(4) Das Nähere regelt eine Pfarrdienstordnung, die auf Vorschlag der Pfarrer vom Gemeindegliederkirchenrat aufgestellt und vom Konsistorium im Einvernehmen mit dem Bischof genehmigt wird.

Artikel 14

(1) Der Pfarrer ist für die Amtshandlungen in seiner Gemeinde oder in seinem Seelsorgebezirk allein zuständig. Falls er vorübergehend verhindert ist, hat er für Vertretung zu sorgen. Ist ihm das nicht möglich, ordnet der Superintendent die Vertretung.

(2) Zu den Amtshandlungen für Gemeindeglieder, die nicht zu seinem Seelsorgebezirk oder seiner Gemeinde gehören, bedarf er eines Abmeldescheins (Dimissoriale) des zuständigen Pfarrers, der ihn auszustellen hat, wenn die Amtshandlung kirchenordnungsmäßig zulässig ist und dadurch die Kirchenzucht in der Gemeinde nicht gefährdet wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Superintendent.

(3) Gottesdienste im Bereich einer anderen Gemeinde darf ein Geistlicher nur mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers halten. Versagt dieser die Zustimmung, so kann er die Entscheidung des Gemeindegemeinderates anrufen. Gegen dessen Entscheidung kann der Kreiskirchenrat angeufen werden, der endgültig entscheidet.

Artikel 15

(1) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

(2) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit enthält Artikel 129.

Artikel 16

Die Kirchenleitung soll Bestimmungen für eine seelsorgerliche Beratung der Geistlichen in ihren Eheangelegenheiten erlassen.

Artikel 17

(1) Der Pfarrer steht zur Kirche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, dessen besondere Art auf der Ordination beruht. Mit der Berufung zum Pfarrer wird das Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

(2) Der Pfarrer hat ein Anrecht auf Hilfe, Schutz und Fürsorge der Kirche. Er ist hinsichtlich seines Unterhaltes, solange er ein Gemeindepfarramt bekleidet, an die Gemeinde gewiesen, der die Kirche im Bedarfsfall die notwendige Hilfe gewährt. Hat der Pfarrer ohne eigenes Verschulden kein Amt inne, so sorgt die Kirche für ihn.

(3) Im übrigen werden die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, in einer Ordnung der Dienstverhältnisse der Geistlichen zusammengefaßt. In ihr werden auch die Voraussetzungen geregelt, unter denen ein Pfarrer in ein anderes Amt, in den Wartestand und in den Ruhestand versetzt werden kann.

Artikel 18

(1) Die Kirche darf das Amt der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente nur solchen Männern übertragen, die für das Amt zugerüstet und im Evangelium gegründet sind. Sie prüft daher bei denen, die das Amt begehren, Vorbildung und Eignung und überträgt ihnen auf Grund dieser Prüfung das Amt eines Pastors durch die Ordination.

(2) Frauen, die theologisch vorgebildet und ihrer Persönlichkeit nach geeignet sind, können als Vikarinnen angestellt werden. Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz.

(3) In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung auch Männer und Frauen, die nicht auf einer Hochschule theologisch vorgebildet sind, zur Verrichtung pfarramtlicher Dienste zulassen. Das nähere bestimmt eine besondere Ordnung.

Artikel 19

(1) Die theologische Vorbildung erfolgt auf einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule.

(2) Das Weitere bestimmt die Pfarrervorbildungsordnung.

Artikel 20

(1) Mit der Ordination verleiht die Kirche im Glaubensgehorsam gegen den Befehl Jesu Christi unter Gebet und Handauflegung einem von ihr geprüften Glied das Amt der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente. Die Ordination geschieht in einer gottesdienstlichen Handlung, in welcher der zu Ordinierende durch ein Gelübde vor der Gemeinde seine im Be-

kenntnis der Kirche bezeugte Bindung an die Heilige Schrift bejaht, sich zur Treue im Amt, zur Beständigkeit in der Lehre, zum Gehorsam gegen die Ordnung der Kirche und zu einem vorbildlichen Wandel verpflichtet.

(2) Die Ordination wird in keinem Falle wiederholt.

(3) Die mit der Ordination verliehenen Rechte können nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechtes entzogen oder abgelegt werden.

Artikel 21

Die Berufung zum Pfarrer einer Kirchengemeinde setzt voraus, daß eine ordnungsgemäß errichtete Pfarrstelle besetzt werden kann.

Artikel 22

(1) Die Besetzung der Pfarrstellen ist eine gemeinschaftliche Aufgabe der Kirchengemeinde und der Kirchenprovinz. Sie soll nach Möglichkeit im Wege gegenseitiger Verständigung erfolgen. Insbesondere soll sich der Gemeindegemeinderat vor der Wahl eines Pfarrers mit dem Bischof und der Kirchenleitung in Verbindung setzen und die Kirchenleitung vor der Benennung eines Pfarrers mit dem Gemeindegemeinderat Fühlung nehmen und seine Stellungnahme herbeiführen.

(2) Die Pflicht zur Besetzung der Pfarrstellen in den Gemeinden liegt abwechselnd bei dem Gemeindegemeinderat und der Kirchenleitung.

(3) Wird erstmalig in einer Gemeinde eine Pfarrstelle errichtet, so steht das Besetzungsrecht der Gemeinde zu.

(4) Soll dem Pfarrer gleichzeitig das Amt eines Superintendenten übertragen werden, so steht der Kirchenleitung die Besetzung in jedem Falle zu.

(5) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 23

Der Pfarrer wird im Gemeindegottesdienst durch den Superintendenten eingeführt, dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.

Artikel 24

Über die Errichtung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen wie auch über die Herstellung und Aufhebung dauernder pfarramtlicher Verbindungen von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung des Gemeinde- und des Kreiskirchenrates die Kirchenleitung.

Artikel 25

(1) Zur Erfüllung besonderer übergemeindlicher Aufgaben können Pfarrer, Vikarinnen und Hilfskräfte auch im Dienst eines Kirchenkreises oder der Provinzialkirche beschäftigt werden. Hierfür können kreis- oder provinzialkirchliche Stellen errichtet werden.

(2) Stellen des Kirchenkreises werden durch Beschluß der Kreissynode errichtet und vom Kreiskirchenrat besetzt. Die Errichtung und Besetzung bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(3) Stellen der Provinzialkirche werden durch Beschluß der Provinzialsynode errichtet und von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Bischofs besetzt.

(4) Für diese Amtsträger im kreis- und provinzialkirchlichen Dienst finden die für die Amtsträger in den Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

b) Andere Amtsträger der Gemeinde

Artikel 26

(1) Mit dem Pfarrer stehen unter seiner geistlichen Leitung andere Amtsträger der Gemeinde innerhalb ihres besonderen Arbeitsbereiches im Dienst am Wort Gottes und am Aufbau der Gemeinde.

(2) Solche Amtsträger sind insbesondere Katecheten, Kirchenmusiker, Gemeindediakone, Gemeindeschwestern, Gemeindegewerinnen, Kindergärtnerinnen und Küster.

(3) Sie werden zu ihrem Dienst unter Gebet und Segen vor der Gemeinde in ihr Amt eingeführt und verpflichtet. Eine Einführung findet auch statt, wenn die Einsegnung bereits früher vollzogen worden ist.

Artikel 27

I.

Der Katechet hat im Auftrage der Kirche die Jugend im Worte Gottes zu unterweisen. Er erteilt die Christenlehre, besucht und sammelt die Eltern. Das Nähere bestimmt eine besondere Ordnung.

II.

(1) Der Kirchenmusiker trägt die Verantwortung für die Pflege der Kirchenmusik und der Singarbeit in der Gemeinde. Sein Amt umfaßt die Aufgaben des Organisten und des Chorleiters und dient der Verkündigung und Anbetung.

(2) Pfarrer und Kirchenmusiker sollen in liturgischen und kirchenmusikalischen Fragen brüderlich zusammen arbeiten. Dabei bleibt die Verantwortung des Pfarrers für die Leitung des Gemeindegottesdienstes und der Amtshandlungen unberührt.

III.

(1) Der Gemeindediakon ist Mitarbeiter des Pfarrers in der Wortverkündigung und Seelsorge. Zu seinen besonderen Aufgaben gehören die nachgehende Fürsorge, Besuchstätigkeit und Sammlung der ihm anvertrauten Kreise, vorzugsweise der Männer der Gemeinde und der männlichen Jugend.

(2) Dem Gemeindediakon sind klar umschriebene Arbeitsgebiete zu übertragen. Dabei sollen seine besonderen Gaben und auch eine etwaige Sonderausbildung berücksichtigt werden.

IV.

Die Gemeindegewer steht im diakonischen Dienst an den Armen, Kranken, Pflegebedürftigen sowie den Kindern der Gemeinde. Daneben kann sie auch in der kirchlichen Unterweisung, in der Jugendarbeit und in der Pflege der Kirchenmusik in kleineren Gemeinden tätig sein.

V.

Die Gemeindegewer hat die Aufgabe der Sammlung der Kinder, der Jugend und der Frauen unter Gottes Wort, der Mitarbeit in der Seelsorge und kirchlichen Fürsorge. Sie kann auch für Aufgaben der kirchlichen Unterweisung und Verwaltung in Anspruch genommen werden.

VI.

Die Kindergärtnerin hat die Aufgabe der christlichen Unterweisung und Betreuung der Kleinkinder. Sie soll sich auch die Mütterarbeit angelegen sein lassen.

VII.

Der Küster hat die Aufgabe, den Altar für den Gottesdienst zuzurüsten, die Tauf- und Abendmahlsgeräte zu verwahren und zu pflegen, über die Durchführung der Läuteordnung zu wachen. Ihm liegt ferner ob, für Sauberkeit und Ordnung im Gotteshaus zu sorgen. Er kann auch für Aufgaben der Verwaltung herangezogen werden. In größeren Gemeinden sollen ihm Mitarbeiter zur Seite stehen, für deren Dienst er die Aufsicht und Mitverantwortung übernimmt.

Artikel 28

Für andere kirchliche Dienste, insbesondere für die laufenden Verwaltungsgeschäfte können die Kirchengemeinden nach Bedarf haupt- und nebenamtliche Kräfte einstellen. Diese müssen hinsichtlich ihrer kirchlichen Haltung und Bewährung und der fachlichen Vorbildung geeignet sein. Sie werden in Anwesenheit des Gemeindegewer durch den Vorsitzenden für ihren Dienst verpflichtet. Der Gemeindegewer kann eine Einführung und Verpflichtung im Gottesdienst vor der Gemeinde beschließen.

Artikel 29

(1) Die Aufgaben der Ämter nach Artikel 26 bis 28 können miteinander verbunden werden.

(2) Amtsträger im Hauptamt können als Kirchenbeamte auf Lebenszeit angestellt werden. Soweit ihre Anstellung nicht durch die Kirchenleitung erfolgt, ist die Zustimmung des Konsistoriums erforderlich.

(3) Für die Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde gelten sinngemäß die Hilfs-, Schutz- und Fürsorgebestimmungen des Artikels 17 Absatz 2, sofern nicht private oder öffentliche Versicherungsträger ihrerseits vertraglich oder gesetzlich zu entsprechenden Leistungen verpflichtet sind.

Artikel 30

Der Dienstvorgesetzte der Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde ist der Vorsitzende des Gemeindegewers. Gegen seine Anordnungen können sie beim Gemeindegewer Einspruch erheben. Bis zu dessen Entscheidung müssen die Anordnungen befolgt werden.

Artikel 31

(1) Die Gemeindeglieder sind berechtigt und verpflichtet, nach dem Maß ihrer Gaben, Kräfte und Möglichkeiten der Gemeinde zu dienen, z. B. als Sänger im Kirchenchor, als Helfer im Kindergottesdienst und im Besuchsdienst oder als Lektor in Lesegottesdiensten.

(2) Die Helfer kann der Pfarrer selbständig beauftragen. Den Lektor beauftragt der Gemeindegewer.

(3) Für ständige Lektoren erläßt die Kirchenleitung eine besondere Ordnung.

(4) Zum Predigtamt können hierfür besonders befähigte Gemeindeglieder auf Antrag des Gemeindegewers durch die Kirchenleitung widerruflich zugelassen werden.

4. Die Organe der Gemeinde

a) Der Gemeindegewer

Artikel 32

Der Dienst der Leitung und Ordnung der Gemeinde wird durch die im Gemeindegewer vereinigten Pfarrer, Vertreter der hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (Arti-

kel 26 Absätze 1 und 2) und Ältesten in brüderlicher Gemeinschaft ausgeführt.

Artikel 33

Die Ältesten sollen in der tätigen Teilnahme am kirchlichen Leben, insbesondere am Gottesdienst, in der Mitarbeit an den Aufgaben der Gemeinde und in der eigenen Lebensführung mit ihrem Hause der Gemeinde ein Vorbild geben.

Artikel 34

Der Gemeindekirchenrat hat insbesondere die Aufgabe,

- a) darüber zu wachen, daß das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden,
- b) dem Pfarrer in seinem geistlichen Amt durch Gebet, Trost und Mahnung brüderlich zu helfen und ihn in der Durchführung des Besuchsdienstes in den Häusern zu unterstützen,
- c) acht zu haben auf die Gemeinde, für sie zu beten, sie durch Trösten, Mahnen und Warnen zu einem Leben unter Gottes Wort anzuhalten,
- d) für soziale Gerechtigkeit einzutreten, sich der Umgesiedelten, der Armen und Kranken anzunehmen und die Liebesarbeit in der Gemeinde zu fördern,
- e) dafür zu sorgen, daß die kirchlichen Werke von der Gemeinde mitgetragen werden,
- f) für die christliche Erziehung der Jugend und Unterweisung der Erwachsenen sich verantwortlich zu wissen und nach der Ordnung des kirchlichen Lebens an der Prüfung der Konfirmanden teilzunehmen,
- g) als rechter Haushalter die Verwaltung der Gemeinde wahrzunehmen,
- h) jeden einzelnen Ältesten mit einem ständigen Gemeindedienst zu betrauen und sich darin selbst darzustellen als eine dienende Gemeinde.

Artikel 35

Wenn die Gemeinde durch das Verhalten eines Pfarrers oder eines Ältesten Schaden leidet, soll der Gemeindekirchenrat, wo es angebracht ist in brüderlicher Beratung Abhilfe schaffen. Sofern das nicht zum Ziele führt, hat er dem Superintendenten zu berichten. Das gleiche gilt bei Verstößen anderer Amtsträger der Gemeinde, soweit nicht der Gemeindekirchenrat nach der kirchlichen Ordnung selbst Maßnahmen zu treffen vermag.

Artikel 36

Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf es des Einverständnisses zwischen dem Pfarrer und dem Gemeindekirchenrat, ebenso zur Vermehrung oder Verminderung der regelmäßigen Gottesdienste. Bei Meinungsverschiedenheiten kann die Entscheidung des Kreiskirchenrates herbeigeführt werden. Eine dauernde Verminderung der Gottesdienste bedarf auch der Zustimmung des Konsistoriums.

Artikel 37

(1) Der Gemeindekirchenrat entscheidet, wenn kirchliche Werke oder Vereinigungen oder andere Religionsgemeinschaften Räume der Gemeinde für gottesdienstliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen. Das gleiche gilt, wenn in den Räumen der Gemeinde nichtgottesdienstliche Veranstaltungen stattfinden sollen; sie dürfen nur zugelas-

sen werden, wenn sie der Bestimmung und Würde des Raumes nicht widersprechen. Artikel 111 h) ist zu beachten.

(2) Gegen die Entscheidung des Gemeindekirchenrates ist Beschwerde an den Kreiskirchenrat zulässig.

Artikel 38

(1) Der Gemeindekirchenrat nimmt die Rechte der Gemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle wahr. Er beruft die für den Gemeindedienst erforderlichen Kräfte unter Beachtung eines etwa bestehenden provinzialkirchlichen Stellenplans und regelt deren Obliegenheiten, soweit erforderlich, durch eine Dienstordnung. Die Errichtung und Besetzung von Beamtenstellen bedarf der Genehmigung des Konsistoriums.

(2) Er verwaltet das kirchliche Vermögen einschließlich der kirchlichen Stiftungen und Anstalten der Kirchengemeinde, soweit deren Satzungen die Verwaltung nicht anders regeln, und führt die Wirtschaft der Gemeinde nach den Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung. Insbesondere stellt er den Haushaltsplan auf und nimmt die Rechnungen der kirchlichen Kassen ab.

(3) Er erhebt die Kirchensteuern nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnung, beschließt im Rahmen kreiskirchlicher oder provinzialkirchlicher Richtlinien über die Erhebung von Umlagen und über die Aufstellung von Gebührenordnungen und bestimmt über die Verwendung der kirchlichen Opfer sowie der Kollekten, soweit deren Verwendung nicht von gesamtkirchlichen Organen festgelegt ist.

Artikel 39

Der Gemeindekirchenrat vertritt die Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten, insbesondere vor Gericht.

Artikel 40

Für besondere Einrichtungen kann der Gemeindekirchenrat kirchengemeindliche Ordnungen oder Satzungen beschließen. Diese können die Kirchenordnung ergänzen, dürfen ihr aber nicht widersprechen. Sie unterliegen der Genehmigung der Kirchenleitung, die vorher den Kreiskirchenrat hört.

Artikel 41

(1) Mitglieder des Gemeindekirchenrats sind

- a) die Pfarrerinnen und Pfarrer, denen eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde auf Dauer übertragen ist,
- b) die Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde beauftragt sind,
- c) die haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeiter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die Ältesten, die von der Gemeinde gewählt oder vom Kreiskirchenrat berufen werden.

(2) Sind benachbarte Kirchengemeinden gemäß Artikel 24 unter einer Pfarrstelle verbunden, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer Mitglied des Gemeindekirchenrates jeder einzelnen Kirchengemeinde.

(3) Vikarinnen und Vikare sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst, die in den Kirchengemeinden tätig sind und nicht nach Absatz 1 dem Gemeindekirchenrat als Mitglieder angehören, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die in Artikel 27 und 28 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich der Lektoren, können, soweit sie nicht nach Absatz 1 c) Mitglieder des Gemeindekir-

chenrates sind, in Fragen ihres Aufgabengebietes zu den Sitzungen mit beratender Stimme herangezogen werden.

(5) Die Zahl der Ältesten beträgt nicht weniger als vier und nicht mehr als sechzehn. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(6) Die Bestellung der Ältesten findet alle vier Jahre statt. Sämtliche Älteste sind neu zu bestellen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eintritts des Ältesten in den Gemeindegemeinderat. Anfang und Ende der vierjährigen Amtszeit werden für alle Gemeinden durch die von der Kirchenleitung festgesetzten Termine bestimmt.

Artikel 42

(1) Zur Teilnahme an der Wahl sind die Gemeindeglieder berechtigt, welche am Wahltag mindestens 16 Jahre alt und zum Abendmahl zugelassen sind. Sie müssen in die Wählerliste eingetragen und zur Mitverantwortung für das Leben der Kirchengemeinde bereit sein.

(2) Näheres zur Bildung des Gemeindegemeinderates wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 43

Zu Ältesten können nur solche Gemeindeglieder bestellt werden, die

- a) gemäß Artikel 42 in die Wählerliste eingetragen sind,
- b) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben – in besonderen Fällen kann der Kreiskirchenrat von der Höchstaltersgrenze eine Ausnahme zulassen –,
- c) sich an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der Kirche gebunden wissen, an den Gemeindegottesdiensten und Abendmahlsfeiern mit Regelmäßigkeit teilnehmen und sich als tätige Glieder der Evangelischen Kirche bewährt haben,
- d) sich in einer Unterredung mit dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates bereit erklärt haben, im Falle ihrer Bestellung zum Ältesten bei der Einführung das folgende Gelübde abzulegen, indem sie auf die Frage des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates:

»Gelobt Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, das Euch anbefohlene Amt gehorsam dem Worte Gottes, gemäß dem Bekenntnisse unserer Kirche und nach ihren Ordnungen sorgfältig und treu zu verwalten?

Gelobt ihr, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die Euch übertragenen Dienste willig zu übernehmen und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ehrbar und ordentlich in der Gemeinde zugeht?«

antworten: »Ich gelobe es vor Gott!«

In dieser Unterredung sind die vorgeschlagenen Ältesten über Wesen und Aufgabe ihres Dienstes sowie über ihre einzelnen Pflichten und Rechte zu belehren. Diese Belehrung ist auszurichten an der auch ausdrücklich hinzuzuziehenden Theologischen Erklärung der Ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen.

Artikel 44

(1) Die Ältesten werden durch den zuletzt geschäftsführenden Gemeindepfarrer gemäß Artikel 47 Absatz 1 eingeführt.

(2) Erst nach Ablegung des Gelübdes können die Ältesten ihren Dienst ausüben. Wer das Gelübde verweigert, kann nicht Ältester sein.

Artikel 45

(1) Einem Ältesten, der trotz brüderlicher Vermahnung durch den Gemeindegemeinderat seine Pflicht versäumt oder sich unwürdig verhält, kann der Kreiskirchenrat eine Mahnung oder einen Verweis erteilen. Liegt eine grobe Pflichtverletzung vor, so kann er die Entlassung aus dem Dienst eines Ältesten beschließen.

(2) In jedem Falle ist der Älteste sowie der Gemeindegemeinderat vorher zu hören.

(3) Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Rechtsausschuß der Kirchenprovinz zulässig.

Artikel 46

Wer als Ältester auf seinen Dienst ohne zwingenden Grund verzichtet oder aus ihm entlassen wird, darf nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates wieder zum Ältesten bestellt werden.

Artikel 47

(1) Der Gemeindegemeinderat wählt nach jeder Neuwahl aus dem Kreis der Ältesten und Pfarrstelleninhaber den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Einer von beiden muß Ältester gemäß Artikel 41 Absatz 1 d) sein. Wird ein Ältester zum Vorsitzenden gewählt, ist ohne weitere Wahl der Pfarrstelleninhaber Stellvertreter. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechseln sich die Pfarrer dabei in der Reihe ihres Dienstantrittes in der Gemeinde ab.

(2) Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates und dessen Stellvertreter wirken bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeindegemeinderates und der Ausführung der Beschlüsse zusammen.

(3) In Fällen, bei denen eine Pfarrstelle, deren Inhaber den Vorsitz im Gemeindegemeinderat führt, frei wird oder wenn der Vorsitzende für längere Zeit verhindert ist, regelt der Gemeindegemeinderat einvernehmlich mit dem Superintendenten den Vorsitz. In besonderen Fällen kann das Konsistorium von sich aus eine andere Regelung treffen. Auf Beschwerde entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 48

(1) Der Gemeindegemeinderat soll mindestens einmal im Monat zusammentreten. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, der Superintendent oder der Kreiskirchenrat, der Bischof oder die Kirchenleitung oder das Konsistorium es wünschen.

(2) Der Bischof und der Superintendent sowie Beauftragte der Kirchenleitung, des Konsistoriums und des Kreiskirchenrates können jederzeit beratend an den Sitzungen teilnehmen, das Wort ergreifen, Anträge stellen und auf ihr Verlangen den Vorsitz übernehmen.

Artikel 49

Für die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates gilt folgendes:

(1) Der Gemeindegemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Sitzungen werden mit Schriftwort und Gebet eröffnet und mit Gebet und Segen geschlossen.

(3) Der Gemeindegemeinderat faßt seine Beschlüsse in brüderlicher Beratung und Verständigung. Ist eine Abstimmung erforderlich, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Erhält bei einer Wahl niemand die Mehrheit, so ist erneut unter den

beiden zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, stimmt nicht mit. Er darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindegemeinderates anwesend sein und hat sich vor der Abstimmung zu entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzulegen.

(5) Die Beschlüsse sind in einem Verhandlungsbuch aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist vorzulegen und, nachdem sie genehmigt ist, vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

(6) Die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates sind nicht öffentlich. Sie sind vertraulich, sofern nicht der Gemeindegemeinderat einstimmig etwas anderes beschlossen hat.

(7) Der Vorsitzende trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse des Gemeindegemeinderates. In eiligen Fällen hat er bis zum Zusammentritt des Gemeindegemeinderates einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Beschlüsse, die unter Artikel 114 fallen, darf der Vorsitzende nicht ausführen, sondern hat sie unverzüglich dem Konsistorium vorzulegen.

(8) Beschlüsse des Gemeindegemeinderates werden durch Auszug aus dem Verhandlungsbuch ausgefertigt und durch den Vorsitzenden beglaubigt.

(9) Urkunden, welche die Gemeinde Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Gemeinde von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Ältesten unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Artikel 50

(1) Für bestimmte äußere Angelegenheiten kann der Vorsitzende die Geschäftsführung mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied überlassen.

(2) Der Gemeindegemeinderat kann einen Ältesten, ausnahmsweise auch ein anderes kirchlich bewährtes Gemeindeglieder zum Kirchmeister wählen. Diesem liegt die Sorge für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde ob. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Mit ihr verbundene Ausgaben werden vergütet.

Artikel 51

(1) Der Gemeindegemeinderat kann für besondere Aufgaben und Fragen des kirchlichen Lebens Ausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen. In diese Ausschüsse beruft der Gemeindegemeinderat geeignete Gemeindeglieder und entsendet eins oder mehrere seiner Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates ist jederzeit berechtigt, den Verhandlungen der Ausschüsse beizuwohnen und den Vorsitz zu übernehmen.

(3) Die Ausschüsse sind dem Gemeindegemeinderat verantwortlich und zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet. Zu Beschlüssen, die der Gemeinde Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt.

Artikel 52

(1) Wenn ein Gemeindegemeinderat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreiskirchenrates den Gemeindegemeinderat auflösen und den Schuldigen

die Befähigung zum Dienst eines Ältesten oder zur Teilnahme an der Bestellung der Ältesten aberkennen.

(2) Bis zur Neubildung werden die Rechte des aufgelösten Gemeindegemeinderates durch einen oder mehrere vom Kreiskirchenrat zu bestellende Bevollmächtigte ausgeübt. Zum Bevollmächtigten kann auch der Gemeindegemeinderat einer Nachbargemeinde bestätigt werden.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 2 finden ferner Anwendung,

- a) wenn ein Gemeindegemeinderat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlußfähig ist,
- b) wenn in einer Gemeinde sich keine oder zu wenig Gemeindeglieder finden, die die Befähigung zum Dienst eines Ältesten gemäß Artikel 43 besitzen,
- c) solange in einer neu gebildeten Gemeinde Älteste noch nicht bestellt sind.

b) Der Gemeindegemeinderat

Artikel 53

(1) Die mannigfaltigen Dienste der Gemeinde werden im Gemeindegemeinderat unter der geistlichen Leitung des Pfarrers miteinander verbunden.

(2) Der Gemeindegemeinderat hat die Aufgabe, seine Glieder in brüderlichem Gespräch unter dem Wort und in gegenseitiger Beratung für ihren Dienst in der Gemeinde zuzurüsten, ihnen Anteil zu geben an dem Gesamtleben der Gemeinde wie auch der ganzen Kirche, das Zusammenwirken aller im Dienst stehenden Kräfte zu fördern, den Gemeindegemeinderat zu beraten, die Gemeindeglieder zur Mitarbeit willig zu machen, und so in Wahrung ihrer Einheit und Stärkung ihrer Gemeinschaft der Auferbauung der Gemeinde zu dienen.

(3) Im Gemeindegemeinderat versammeln sich entsprechend den mannigfaltigen Diensten insbesondere

- a) die Ältesten,
- b) die Katecheten, Lektoren, Diakone, Diakonissen und Gemeindegemeinderatshelfer(innen),
- c) Vertreter der Bibelkreise und sonstigen Gemeinschaften im Dienste der Verkündigung und Vertreter der kirchlichen Werke in der Gemeinde (Männerarbeit, Frauenhilfe, Junge Gemeinde, Innere Mission und Hilfswerk, Äußere Mission usw.),
- d) Kindergottesdienstshelfer(innen),
- e) der Kantor, der Organist sowie die Leiter von Singkreisen und Vertreter des Kirchenchores,
- f) die haupt- und nebenberuflichen kirchlichen Beamten und Angestellten (Küster, Rendant usw.),
- g) dienstbereite und erfahrene Gemeindeglieder.

(4) Vor wichtigen Entscheidungen, die das kirchliche Leben (z. B. Pfarrerrwahl, Bestellung von Ältesten, Wahlen zu Synoden) betreffen, soll der Gemeindegemeinderat den Gemeindegemeinderatshelferkreis hören.

c) Die Gemeindeversammlung

Artikel 54

Der Gemeindegemeinderat soll die konfirmierten Gemeindeglieder jährlich mindestens einmal zu einer Gemeindeversammlung zusammenrufen. Der Vorsitzende sowie Mitglieder des Gemeindegemeinderates und des Helferkreises sollen dort über die kirchlichen Verhältnisse und einzelne Arbeitsgebiete berichten. Der Bericht ist zur Aussprache zu stellen. Berechtigte Beanstandungen und Vorschläge

zur Besserung und Bereicherung des Gemeindelebens hat der Gemeindegemeinderat zu beachten.

5. Besondere Bestimmungen

Artikel 55

(1) Für Anstalts- und Personalgemeinden werden etwa erforderliche besondere Bestimmungen von der Kirchenleitung erlassen; bis dahin gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

(2) Über die Anerkennung neuer Anstaltsgemeinden entscheidet die Kirchenleitung. Die Anerkennung setzt in der Regel voraus, daß die Gemeinde die Gewähr der Dauer bietet, ein eigenes ständiges Pfarramt und eine eigene gottesdienstliche Stätte besitzt.

Artikel 56

Benachbarte Kirchengemeinden können unter Beibehaltung ihrer rechtlichen Eigenständigkeit nach Zustimmung durch die Kirchenleitung einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat bilden. Näheres regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 57

(1) Gemeinden desselben Ortes oder benachbarter Orte können zur Verbesserung und Vereinfachung der kirchlichen Wirtschaftsführung und zum Ausgleich der kirchlichen Lasten zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen werden.

(2) Über die Bildung, Veränderung oder Aufhebung von Gemeindeverbänden beschließt nach Anhörung der Beteiligten die Kirchenleitung, die auch die Verbandssatzungen zu genehmigen hat. Bis zum Erlaß neuer Verbandssatzungen gelten für die bestehenden Gemeindeverbände die bisherigen Vorschriften weiter.

Artikel 58

Die Ordnung der reformierten Gemeinde Görlitz – Oderwitz bleibt unberührt. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung und des Moderaments von Berlin-Brandenburg.

Zweiter Abschnitt

Der Kirchenkreis

1. Aufgaben und Bereich

Artikel 59

(1) Die Kirchenkreise dienen der Förderung des geistlichen Lebens der Gemeinden ihres Bereichs und der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben.

(2) Die Kirchenkreise erfüllen ihre Aufgaben in den Grenzen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

Artikel 60

(1) Die Kirchenkreise bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen. Über eine Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt nach Anhörung der Beteiligten – wenn diese einverstanden sind – die Kirchenleitung, andernfalls die Provinzialsynode.

(2) Änderungen von Kirchengemeindegrenzen, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der Kreisgrenzen ohne weiteres nach sich.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über die die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz.

2. Die Ämter

a) Der Superintendent

Artikel 61

(1) Der Superintendent bekleidet im gesamtkirchlichen Auftrag das Ephoralamt im Kirchenkreis.

(2) Er leitet zusammen mit dem Kreiskirchenrat den Kirchenkreis und vertritt ihn vor der Öffentlichkeit.

(3) Er wacht über der rechten Verkündigung des Evangeliums und über der gewissenhaften Ausrichtung des Dienstes durch die kirchlichen Amtsträger. Er ist der berufene Berater und Seelsorger der Geistlichen und fördert das kirchliche Leben in den Gemeinden und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises.

(4) Er hat insbesondere

- a) die Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Prediger des Kirchenkreises regelmäßig zum Konvent zu versammeln – das Nähere regelt eine Konventsordnung –,
- b) im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat die anderen Amtsträger, die Kirchenältesten und die weiteren kirchlichen Mitarbeiter von Zeit zu Zeit zu versammeln, um sie für ihren Dienst zuzurüsten,
- c) die Aufsicht über Amtsführung, Fortbildung und Wandel der Geistlichen und der anderen kirchlichen Amtsträger zu üben,
- d) die Wahl der Pfarrer zu leiten und sie in ihr Amt einzuführen,
- e) die Studenten und Kandidaten der Theologie in seinem Kirchenkreis zu beraten und zu fördern,
- f) regelmäßige Visitationen in den Gemeinden nach Maßgabe der Visitationsordnung durchzuführen,
- g) die kirchliche Ordnung im Kirchenkreis aufrecht zu erhalten, für die Ausführung der Anordnungen der Kirchenleitung und des Konsistoriums zu sorgen und bei vorübergehenden Störungen der kirchlichen Verwaltung einstweilen selbst das Erforderliche zu veranlassen,
- h) an den vom Bischof einberufenen Ephorenkonventen teilzunehmen.

Artikel 62

(1) Der Superintendent hat das Recht, in allen Gemeinden seines Kirchenkreises Gottesdienste zu halten.

(2) Er kann bei dringenden Notständen in jeder Gemeinde seines Kirchenkreises den Gemeindegemeinderat unter seinem Vorsitz einberufen oder eine Gemeindeversammlung anberaumen, die er leitet.

Artikel 63

(1) Der Superintendent wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Bischofs für die Dauer von zehn Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Unter Berücksichtigung besonderer Umstände kann von der Kirchenleitung auch eine andere Berufszeit festgelegt werden.

(2) Vor der Berufung hat der Bischof die festgestellten Pfarrer des Kirchenkreises sowie die Laienmitglieder des Kreiskirchenrates. Widersprechen mehr als die Hälfte der Befragten, so hat der Bischof einen anderen Vorschlag zu unterbreiten. Werden zwei Vorschläge abgelehnt, so kann die Kirchenleitung das Ephoralamt auf einen neuen Vorschlag des Bischofs ohne Befragung besetzen.

(3) Der Superintendent wird in einem Gottesdienst durch den Bischof in sein Amt eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.

Artikel 64

(1) Der Superintendent muß Inhaber einer Pfarrstelle im Kirchenkreis sein. Zur Ausübung des Ephoralamtes ist er im Pfarramt zu entlasten.

(2) Der Superintendent kann von seinem Amt nur zurücktreten, wenn die Kirchenleitung zustimmt. Der Bischof kann ihm im Einvernehmen mit der Kirchenleitung den Rücktritt nahe legen. Folgt der Superintendent dem Rate des Bischofs nicht, so kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Betroffenen, der Pfarrer des Kirchenkreises und der Mitglieder des Kreiskirchenrates mit Zweidrittelmehrheit die Entlassung aus dem Ephoralamt beschließen. Das Pfarramt, das der Superintendent inne hat, bleibt hiervon unberührt.

Artikel 65

(1) Der Superintendent wird im Ephoralamt durch das von der Kreissynode bestimmte geistliche Mitglied des Kreiskirchenrates vertreten.

(2) Eine Vertretung von längerer Dauer kann die Kirchenleitung auf Vorschlag des Bischofs anders regeln.

b) Andere Ämter

Artikel 66

(1) Der Kreiskirchenrat bestellt im Zusammenwirken mit den zuständigen kreis- und provinzialkirchlichen Organen für die Jugendarbeit den Kreisjugendpfarrer, für die Leitung der Christenlehre den Kreiskatecheten, zur Förderung und Zusammenfassung der diakonischen Arbeit den Kreisbeauftragten für Diakonie und zur Förderung der Kirchenmusik den Kirchenmusikwart des Kirchenkreises.

(2) Daneben können weitere Ämter für den Kirchenkreis nach Bedarf geschaffen werden.

(3) Der Kreiskirchenrat kann kirchliche Mitarbeiter auch für den Dienst in einer oder in mehreren Gemeinden nach Anhörung der zuständigen Gemeindekirchenräte anstellen.

3. Die Körperschaften des Kirchenkreises

a) Die Kreissynode

Artikel 67

(1) Die Kreissynode ist die Versammlung der Kirchengemeinden eines Kirchenkreises unter dem Wort. In ihr kommen zusammen die Pfarrer und Ältesten, die aus jeder Gemeinde abzuordnen sind.

(2) In der Kreissynode finden die einzelnen Gemeinden in ihren besonderen Anliegen und Nöten im gegenseitigen Dienst brüderlichen Rat und Hilfe.

(3) Die Kreissynode hat für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente in ihrem Bereich Sorge zu tragen.

(4) Sie nimmt auf jeder Tagung einen Bericht des Kreiskirchenrates über die Zustände in den Gemeinden und alle wichtigen Ereignisse des Kirchenkreises entgegen. Sie weiß sich gerufen, zu grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Lebens und besonderen Ereignissen im Kirchenkreis Stellung zu nehmen.

(5) Sie gibt in Sonderheit den einzelnen Gemeinden des Kirchenkreises Anregungen für ihre kirchliche Arbeit und hilft den Gemeindekirchenräten zu einer rechten Ausübung ihres Dienstes.

(6) Sie kann zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben ihres Bereichs (kirchliche Unterweisung, Jugendarbeit, diakonische und missionarische Dienste) besondere Einrichtungen schaffen und diese aus kreiskirchlichen Mitteln unterhalten.

Artikel 68

(1) Die Kreissynode hat ferner

- a) die Vorlagen des Kreiskirchenrates oder provinzialkirchlicher Organe zu erledigen,
- b) die ihr aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,
- c) Grundsätze für die Verwaltung der besonderen Einrichtungen des Kirchenkreises aufzustellen,
- d) über die Haushaltspläne für die Kassen des Kirchenkreises zu bestimmen und deren Jahresrechnung abzunehmen, Umlagen auszuschreiben und über die kreiskirchliche Vermögensverwaltung nach Maßgabe der kirchlichen Wirtschaftsordnung zu wachen,
- e) kreiskirchliche Kollekten im Rahmen des von der Kirchenleitung aufgestellten Planes auszuschreiben.

(2) Die Kreissynode kann die Veränderung von Parochialgrenzen und die Neubildung von Gemeinden innerhalb des Kirchenkreises bei der Kirchenleitung beantragen.

Artikel 69

Zur Regelung besonderer Einrichtungen kann die Kreissynode Satzungen beschließen. Die Satzung kann die kirchliche Ordnung ergänzen, darf ihr aber nicht widersprechen. Sie unterliegt der Genehmigung der Kirchenleitung.

Artikel 70

Die Kreissynode wird von vier zu vier Jahren neu gebildet. Ihr gehören an:

- a) der Superintendent,
- b) die in eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde berufenen sowie die mit Beschäftigungsauftrag versehenen Pfarrer,
- c) die im Dienst eines kirchlichen Werkes innerhalb des Kirchenkreises sowie in einer Kreispfarrstelle festangestellten oder mit der Verwaltung der genannten Ämter betrauten Pfarrer,
- d) die gewählten Synodalen nach Artikel 71, 1.,
- e) die Vertreter der kirchlichen Werke und Mitarbeiter nach Artikel 71, 2.

Artikel 71

Für die Bildung der Kreissynode und für die Stellung ihrer Mitglieder gelten folgende Bestimmungen:

1. Jeder Gemeindekirchenrat wählt doppelt soviel Synodale aus seiner Mitte, wie die Gemeinde auf Dauer zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen hat. Sind mehrere Gemeinden mit selbständigen Gemeindekirchenräten unter einem Pfarramt verbunden, so wählt jede Gemeinde einen Synodalen. In besonderen Fällen kann der Kreiskirchenrat eine abweichende Regelung treffen.
2. Ferner sollen der Kreissynode angehören:

Bis zu fünf Vertreter kirchlicher Werke, wobei bei der Berufung durch den Kreiskirchenrat besondere Schwerpunkte und Aktivitäten im Kirchenkreis berücksichtigt werden müssen. Der Kreiskirchenrat soll ferner aus dem Kreis der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter sowie der Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenkreis bis zu fünf Mitglieder berufen.

3. Ferner nehmen im Kirchenkreis wohnende Mitglieder der glied- und gesamtkirchlichen Synoden beratend teil.
4. Für die gewählten und berufenen Mitglieder der Synode sind Stellvertreter vorzusehen, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

Das Nähere regelt eine besondere Wahlordnung.

Artikel 72

(1) Sämtliche gewählten und berufenen Synodalen sind von der Gemeinde im Gottesdienst unter Gebet zu entsenden.

(2) Im Eröffnungsgottesdienst legen die Synodalen ein Gelöbnis ab. Der Vorsitzende fragt: »Wollt ihr Euer Amt vor Gott als Mitglieder dieser Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche gemäß verwalten und auch in diesem Amte nichts anderes suchen, als daß Gottes Name geheiligt werde, Sein Reich komme und Sein Wille geschehe?« Die Mitglieder antworten: »Ja, ich will es mit Gottes Hilfe.«

(3) Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der Synode sein.

Artikel 73

(1) Die Kreissynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung es wünschen.

(2) Der Kreiskirchenrat bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung unter Berücksichtigung etwaiger Vorlagen der Kirchenleitung oder der Provinzialsynode.

(3) Der Kreiskirchenrat teilt dem Bischof, dem Präses der Provinzialsynode, der Kirchenleitung und dem Konsistorium die Einberufung mit.

(4) Die Tagung wird mit einem Gottesdienst eröffnet und mit Andacht und Gebet geschlossen. Der Tagung der Kreissynode wird innerhalb des Kirchenkreises im vorangehenden Hauptgottesdienst fürbittend gedacht.

Artikel 74

(1) Der Superintendent ist Vorsitzender der Kreissynode.

(2) Sein erster Stellvertreter ist das von der Kreissynode hierzu gewählte geistliche Mitglied des Kreiskirchenrates. Zweiter Stellvertreter ist der an erster Stelle in den Kreiskirchenrat gewählte Kreisälteste.

Artikel 75

Für den Geschäftsgang gilt folgendes:

1. Der Vorsitzende beruft die Synode ein, eröffnet und schließt die Tagung, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel.
2. Er kann die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der äußeren Ordnung mit Zustimmung des Kreiskirchenrates für die Dauer der Tagung einem Mitglied der Kreissynode übertragen.
3. Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Synode Zutritt.
4. Der Bischof und der Präses der Provinzialsynode sowie Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können an den Verhandlungen der Synode und ihrer Ausschüsse jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.
5. Die Synode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

6. Wenn aber eine Entschließung der Synode Einmütigkeit nicht zu erzielen ist, können Beschlüsse mit Stimmmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Bei Widerspruch erfolgt schriftliche Einzelwahl nach Stimmmehrheit.

7. Im übrigen regelt die Synode ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 76

(1) Die Kreissynode kann zur Vorbereitung oder Durchführung ihrer Beschlüsse sowie zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete Ausschüsse oder besondere Synodalvertreter bestellen, und zwar sowohl Ausschüsse für die Dauer der jeweiligen Tagung wie auch ständige Ausschüsse. Zu Mitgliedern der ständigen Ausschüsse können auch bewährte sachkundige Gemeindeglieder berufen werden, die nicht Synodale sind.

(2) Die Ausschüsse und die Synodalvertreter sind dem Kreiskirchenrat verantwortlich und haben ihm regelmäßig Bericht zu erstatten. Beschlüsse, die dem Kirchenkreis rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen. Die Mitglieder des Kreiskirchenrates können an den Beratungen der Ausschüsse jederzeit teilnehmen.

Artikel 77

Zur gewissenhaften und ordnungsgemäßen Durchführung der ausschließlich in den Händen der Kirche liegenden kirchlichen Unterweisung (Christenlehre) beruft die Kreissynode aus ihrer Mitte einen ständigen Ausschuß für Erziehungsfragen, dem die gemäß Artikel 71, 2. berufenen Vertreter der Katecheten anzugehören haben. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der kirchlichen Unterweisung verantwortlich und hat dem Kreiskirchenrat und der Synode regelmäßig Bericht zu erstatten.

b) Der Kreiskirchenrat

Artikel 78

Der Kreiskirchenrat steht in der Mitverantwortung für die Leitung des Kirchenkreises. Er unterstützt den Superintendenten in seinem Ephoralamt.

Artikel 79

(1) Für die Aufgaben des Kreiskirchenrates gelten die Bestimmungen des Artikels 34 in entsprechender Anwendung.

(2) Insbesondere hat der Kreiskirchenrat folgende Aufgaben:

- a) Er wirkt bei der Berufung des Superintendenten mit.
- b) Er wirkt bei der Visitation der Gemeinden des Kirchenkreises verantwortlich mit und nimmt an der Übung der kirchlichen Zucht nach den hierfür geltenden Vorschriften teil.
- c) Er bereitet die Tagung und die Entschließungen der Kreissynode vor, prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und führt die Beschlüsse der Kreissynode aus.
- d) Er beruft die auf Beschluß der Kreissynode im kirchlichen Amt anzustellenden Kräfte. Der Beschluß der Kreissynode bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.
- e) Er nimmt die Erledigungen von Aufgaben der Kreissynode, die einen Aufschub dulden, wahr. Alle auf Grund dieser Ermächtigung gefaßten Beschlüsse sind der

Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen.

- f) Er vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten, insbesondere vor Gericht. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kreissynodalverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Kreiskirchenrates von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Verbandssiegels zu vollziehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.
- g) Der Kreiskirchenrat verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und führt dessen Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes nach den Grundsätzen der kirchlichen Wirtschaftsordnung.
- h) Er beaufsichtigt die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden und der durch besondere Vorstände vertretenen kirchlichen Kassen und Stiftungen, soweit nicht durch andere kirchliche Organe eine Aufsicht ausgeübt wird. Die Prüfung der Rechnungen kann er einem Rechnungsausschuß oder einer kreiskirchlichen Amtsstelle übertragen.

Artikel 80

(1) Der Kreiskirchenrat besteht aus dem Superintendenten als dem Vorsitzenden sowie mindestens einem in einem Gemeindepfarramt fest angestellten Geistlichen und mindestens drei weiteren Mitgliedern der Kreissynode. Die Zahl der hauptamtlich im Dienst der Kirche stehenden Mitglieder darf die Hälfte der Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen. Artikel 74 Absatz 2 gilt auch hier.

(2) Die Mitglieder sind von der Synode aus ihrer Mitte bei jeder ersten Tagung zu wählen. Sie bleiben im Amt, bis die nächste Kreissynode einen Kreiskirchenrat gewählt hat.

(3) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung ein neues Mitglied.

(4) Der Kreiskirchenrat soll vom Vorsitzenden mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Er muß einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es wünschen. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Artikel 49 findet entsprechende Anwendung.

4. Besondere Bestimmungen

Artikel 81

Auf Beschluß der Kirchenleitung können mehrere Kreissynoden oder Kreiskirchenräte zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen zu vereiniger Versammlung berufen werden. Die Kirchenleitung regelt den Vorsitz und den Geschäftsgang.

Artikel 82

Der Kreiskirchenrat kann aus zwingenden Gründen Rechtsgeschäfte namens einer einzelnen Gemeinde vornehmen, insbesondere das Vermögen der Gemeinde oder Teile desselben seinerseits verwalten. Erhebt der Gemeindekirchenrat Widerspruch, so entscheidet die Kirchenleitung.

Dritter Abschnitt

Die Kirchenprovinz

1. Der Bischof

Artikel 83

(1) Der Bischof übt im gesamtkirchlichen Auftrag das Amt der geistlichen Leitung in brüderlicher Gemeinschaft

mit der Kirchenleitung aus. Ihm liegen alle Aufgaben ob, die ihrem Wesen nach persönlichen und brüderlichen Dienst in geistlicher Betreuung und Beratung, in seelsorgerlicher Tröstung und Weisung, Mahnung und Warnung erfordern.

(2) Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) für die rechte geistliche Ausrichtung und Haltung aller Amtsträger der Kirche in ihrem Dienst wie in ihrem persönlichen Leben und für die Förderung ihrer Weiterbildung zu sorgen,
- b) den Besuchsdienst an Gemeinden und Pfarrern nach näherer Vorschrift der Visitationsordnung zu üben,
- c) darauf zu achten, daß die Kirche ihr Wächteramt in rechter Verkündigung des Evangeliums und in der Abwehr der Irrlehre verantwortungsbewußt wahrnimmt und auch in allen entscheidenden Fragen des öffentlichen Lebens den Herrschaftsanspruch Jesu Christi in Gericht und Gnade bezeugt,
- d) sich verantwortlich dafür zu wissen, daß die Einheit der Kirche gewahrt wird und ihre Ordnungen eingehalten werden,
- e) auf die rechte Auswahl und Förderung des Nachwuchses für das geistliche Amt acht zu haben,
- f) die Prüfungen zu leiten und die Ausbildung der Kandidaten zu überwachen,
- g) die Pfarrer zu ordinieren und die Superintendenten in ihr Amt einzuführen,
- h) die Superintendenten im Ephoralikonvent zu sammeln und mindestens einmal im Jahre einen Generalkonvent aller Pfarrer zu halten,
- i) Ansprachen und Kundgebungen an Gemeinden und Pfarrer zu richten,
- k) die Einweihung von Kirchen und Kapellen vorzunehmen.

Artikel 84

(1) Der Bischof ist Vorsitzender der Kirchenleitung und als solcher auch des Konsistoriums und vertritt die Provinzialkirche in den Gemeinden und Kirchenkreisen, wie auch in der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

(2) Er trägt Sorge für die einheitliche und brüderliche Zusammenarbeit aller Organe der Kirche.

Artikel 85

Der Bischof hat das Recht, in allen Kirchengemeinden Gottesdienste zu halten.

Artikel 86

(1) Der Bischof wird im Hauptamt auf Lebenszeit berufen. Ihm wird gleichzeitig ein Predigtamt in einer Gemeinde seines Amtssitzes übertragen. Der Amtssitz des Bischofs bestimmt sich nach dem Amtssitz der Kirchenleitung.

(2) Alles Weitere regelt ein Kirchengesetz, das die erforderlichen Bestimmungen über die Wahl, die Einführung, die Abberufung und Zurrücksetzung des Bischofs trifft.

Artikel 87

Der Bischof wird in seinem Amt durch den leitenden hauptamtlichen theologischen Oberkonsistorialrat vertreten und unterstützt.

2. Die provinzialkirchlichen Organe und Amtsstellen

a) Die Provinzialsynode

Artikel 88

In der Provinzialsynode kommen die Gemeinden der Kirchenprovinz in ihrer Verantwortung für das Leben der Kirche zusammen. Sie ist selbst Gemeinde, die sich in allen ihren Beratungen und Beschlüssen unter das Wort Gottes stellt und um die Leitung des Heiligen Geistes betet.

Artikel 89

Die Provinzialsynode hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) darüber zu wachen, daß das Evangelium von Jesus Christus rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden,
- b) dafür zu sorgen, daß die in den Gemeinden geltenden Bekenntnisse geachtet werden und die Gemeinden in der Einheit des Bekenntnisses beharren und wachsen,
- c) die tätige Mitarbeit aller lebendigen Kräfte in der Kirche anzuregen und zu fördern,
- d) sich für die christliche Erziehung der Jugend und die Unterweisung der Erwachsenen verantwortlich zu wissen,
- e) die kirchliche Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu pflegen und den lebendigen Zusammenhang mit der Ökumene zu vertiefen,
- f) die Äußere und Innere Mission zu fördern und Sorge zu tragen, daß der Dienst der Liebe in allen Bereichen der Kirche, besonders an Heimatlosen und Umgesiedelten, lebendig und wirksam wird,
- g) in Wahrung ihres Wächteramtes den Herrschaftsanspruch Jesu Christi in Gericht und Gnade für das öffentliche Leben zu bezeugen, für die Freiheit der an Gottes Wort gebundenen Gewissen und für soziale Gerechtigkeit im Zusammenleben des Volkes einzutreten.

Artikel 90

(1) Die Provinzialsynode hat ferner

- a) die Einführung von Gesangbüchern zu beschließen und Lehrbücher und Lehrpläne für die kirchliche Unterweisung zu genehmigen,
- b) über die Vorlagen der Kirchenleitung und der zuständigen Organe der Evangelischen Kirche der Union zu befinden,
- c) über die Anträge der Kreissynoden zu beschließen,
- d) die Haushaltspläne für die provinzialkirchlichen Kassen aufzustellen und deren Jahresrechnungen abzunehmen,
- e) die provinzialkirchliche Umlage auszuschreiben,
- f) Maßnahmen der provinzialkirchlichen Vermögensverwaltung nach näherer Vorschrift eines Gesetzes ihre Zustimmung zu erteilen,
- g) Bestimmungen über die in den Gemeinden abzuhaltenen Kirchen und Hauskollekten zu treffen,
- h) Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten der Kirche aufzustellen.

(2) Die Provinzialsynode hat das Recht, Entscheidungen der Kirchenleitung zu überprüfen.

Artikel 91

(1) Die Provinzialsynode erläßt Kirchengesetze.

(2) Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben vorbehalten:

- a) die Lehrverpflichtung der Träger des geistlichen Amtes und der Katecheten,
- b) die kirchlichen Erfordernisse für die Anstellung im geistlichen Amt,
- c) die Ordnung des Gottesdienst,
- d) die Ordnung der Visitation,
- e) der Bereich der Ordnung des kirchlichen Lebens,
- f) die Feststellung kirchlicher Feiertage,
- g) die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Amtsträger,
- h) das kirchliche Umlagen- und Besteuerungsrecht.

(3) Die Kirchengesetze sind durch den Präses der Provinzialsynode im Amtsblatt zu verkünden. Sie erhalten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Ausgabe des Blattes verbindliche Kraft. Ist die Verkündung im Amtsblatt nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so ist auf anderem Wege für eine möglichst umfassende Bekanntgabe zu sorgen. In diesem Falle treten Kirchengesetze, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach der Beschlußfassung in Kraft.

Artikel 92

Änderungen der Grenzen der Kirchenprovinz bedürfen der Zustimmung der Provinzialsynode.

Artikel 93

Die Provinzialsynode nimmt an den theologischen Prüfungen durch Mitglieder teil, die sie wählt.

Artikel 94

Die Provinzialsynode wird von vier zu vier Jahren neu gebildet. Mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder müssen gewählte Synodale sein. Näheres zur Bildung und Zusammensetzung der Provinzialsynode wird durch ein Kirchengesetz geregelt.

Artikel 95

– entfällt –

Artikel 96

– entfällt –

Artikel 97

– entfällt –

Artikel 98

– entfällt –

Artikel 99

– entfällt –

Artikel 100

(1) Die Provinzialsynode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu außerordentlichen Tagungen ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält. Ort und Beginn der Tagung bestimmt die Kirchenleitung.

(2) Die Provinzialsynode wählt auf ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Präses und

zwei Stellvertreter. Diese bleiben bis zur Neuwahl eines Präses im Amt. Der Bischof steht nicht zur Wahl.

(3) Die Provinzialsynode wird von dem Präses einberufen und geleitet.

Artikel 101

Beim Eintritt in die Provinzialsynode legen die Mitglieder im Eröffnungsgottesdienst ein Gelöbnis ab. Der Vorsitzende fragt:

»Wollt Ihr Euer Amt vor Gott als Mitglieder dieser Synode sorgfältig und treu dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche gemäß erfüllen und auch in diesem Amt nichts anderes suchen, als daß Gottes Name geheiligt werde, Sein Reich komme und Sein Wille geschehe?«

Die Mitglieder antworten: »Ja, ich will es mit Gottes Hilfe.«

(2) Verweigerung des Gelöbnisses schließt die Mitgliedschaft in der Provinzialsynode aus.

Artikel 102

(1) Die Provinzialsynode beginnt jede Tagung mit einem öffentlichen Gottesdienst, in welchem das Heilige Abendmahl gefeiert wird.

(2) Jeder Sitzungstag wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und geschlossen.

(3) Die Gemeinden werden aufgefordert, der Tagung der Provinzialsynode fürbittend zu gedenken.

Artikel 103

Bei jeder Tagung der Provinzialsynode erstattet der Bischof einen Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung sowie über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse. Dieser Bericht ist zur Besprechung zu stellen.

Artikel 104

Für den Geschäftsgang der Provinzialsynode gelten die Grundsätze der Artikel 75 und 76 Absatz 1 sinngemäß.

Artikel 105

Wird auf der Synode geltend gemacht, daß eine Vorlage der Heiligen Schrift widerspreche, so muß der Theologische Ausschuß der Synode unter Hinzuziehung des Vertreters der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin zu einer Sonderberatung zusammentreten. Dabei ist den Dissentierenden Gelegenheit zu geben, ihre Bedenken eingehend zu begründen. Hält der Theologische Ausschuß die Bedenken für begründet, so kann in dieser Sache nur ein Beschluß gefaßt werden, der diesen Bedenken Rechnung trägt.

Artikel 106

(1) Kirchengesetze erfordern zweimalige Beratung und Beschlußfassung.

(2) Änderungen der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.

Artikel 107

(1) Die Provinzialsynode kann zur Durchführung ihrer Aufgaben provinzialkirchliche Ämter errichten. Diese tun ihren Dienst nach den Weisungen der Provinzialsynode und der Kirchenleitung und berichten dieser regelmäßig über ihre Arbeit.

(2) Der Sachbearbeiter des Konsistoriums ist Mitglied des entsprechenden Amtes.

(3) Die Provinzialsynode erläßt die notwendigen Ordnungen für den Dienst dieser Ämter.

Artikel 108

(1) Die Provinzialsynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse, deren Vorsitzenden sie bestimmt. Die Mitgliedschaft in diesen Ausschüssen ist nicht auf Mitglieder der Synode beschränkt. Die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen teilnehmen. Die Ausschüsse haben der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten.

(2) Zu Beschlüssen, die der Provinzialkirche Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nicht befugt.

Artikel 109

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland werden zu den Tagungen der Provinzialsynode eingeladen.

b) Die Kirchenleitung

Artikel 110

(1) Die Kirchenleitung ist berufen, die Provinzialkirche im Auftrag der Provinzialsynode nach der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Provinzialsynode aufgestellten Grundsätzen zu leiten.

(2) Der Auftrag der Leitung wird im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche als Dienst am Wort nach Maßgabe der in der Provinzialkirche geltenden Bekenntnisse wahrgenommen.

(3) Demgemäß nimmt die Kirchenleitung die in Artikel 89 und 90 genannten Aufgaben der Provinzialsynode laufend wahr, wenn diese nicht versammelt ist.

(4) Die Kirchenleitung kann darüber hinaus Aufgaben erfüllen, die der Provinzialsynode vorbehalten sind, wenn diese nicht versammelt, ihre Einberufung nicht möglich ist oder der Bedeutung der Sache nicht entspricht und die Erledigung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In diesem Falle kann die Kirchenleitung Angelegenheiten, die den Erlaß eines Gesetzes erfordern, durch Notverordnung regeln.

(5) Notverordnungen, durch welche Bestimmungen der Kirchenordnung geändert werden, bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

(6) Notverordnungen sind der Synode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wird eine Notverordnung nicht bestätigt, so hat die Kirchenleitung sie durch eine Verordnung außer Kraft zu setzen. Für die Verkündung von Notverordnungen und ihre Aufhebung gilt Artikel 91 Absatz 3 entsprechend.

Artikel 111

Die Kirchenleitung hat insbesondere

- a) die Tagung der Provinzialsynode vorzubereiten und die Legitimation der Mitglieder vorläufig zu prüfen,
- b) die Beschlüsse der Provinzialsynode durchzuführen und die notwendigen Bestimmungen für die Ausführung der beschlossenen Kirchengesetze zu erlassen,
- c) die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses zu sorgen und für die Durchführung der theologischen Prüfungen zu tragen, unbeschadet der Zu-

- ständigkeits des Bischofs gemäß Artikel 83 Absatz 2 e) und f),
- d) die Pfarrwahlen zu bestätigen, im gegebenen Fall Pfarrstellen zu besetzen und über Einsprüche gegen Lehre, Gaben und Wandel zu entscheiden,
- e) die Superintendenten zu berufen,
- f) soweit nichts anderes bestimmt ist, die im provinzialkirchlichen Dienst anzustellenden Geistlichen und kirchlichen Beamten zu berufen und, soweit erforderlich, ihre Stellung und Aufgaben zu regeln,
- g) Verfahren gegen kirchliche Amtsträger einzuleiten,
- h) Richtlinien über die Benutzung kirchlicher Räume zu erlassen.

Artikel 112

Die Kirchenleitung hat das Recht, Ansprachen an die Gemeinden, die kirchlichen Amtsträger und die Öffentlichkeit zu richten.

Artikel 113

Die Kirchenleitung kann gegen die Entscheidungen der Provinzialsynode innerhalb von drei Monaten Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beschließen. Der Gegenstand ist der Provinzialsynode bei ihrer nächsten Tagung nochmals vorzulegen. Hält diese ihre Entscheidung aufrecht, so ist danach zu verfahren.

Artikel 114

(1) Die Kirchenleitung hat Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind oder eine in anderer Weise nicht zu behebende Gefahr für das kirchliche Leben darstellen. Die Körperschaft ist vorher zu hören.

(2) Die Körperschaft, deren Beschluß außer Kraft gesetzt wird, kann eine nochmalige Prüfung und Entscheidung verlangen, die nicht früher als zwei Monate nach der ersten erfolgen darf. Hält die Kirchenleitung ihre Entscheidung aufrecht, so ist ein Einspruch bei der Provinzialsynode zulässig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Kraft.

(3) Beschlüsse der in Absatz 1 genannten Körperschaften, die das Recht verletzen, kann das Konsistorium außer Kraft setzen. Hiergegen ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Rechtsausschuß der Kirchenprovinz gegeben. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel 115

(1) Die Kirchenleitung ist die gesetzliche Vertretung der Provinzialkirche, unbeschadet der Zuständigkeit des Bischofs gemäß Artikel 84 Absatz 1.

(2) Urkunden, durch welche rechtsverbindliche Erklärungen für die Provinzialkirche abgegeben werden, und Vollmachten sind gültig, wenn sie die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters tragen und mit dem Dienstsiegel der Provinzialkirche versehen sind. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Artikel 116

Die Kirchenleitung besteht aus

- a) dem Bischof als Vorsitzendem,
b) dem Präses der Provinzialsynode,

- c) dem leitenden theologischen Oberkonsistorialrat und dem leitenden juristischen Oberkonsistorialrat,
d) sechs weiteren Mitgliedern der Provinzialsynode, darunter mindestens zwei Nichttheologen.

Artikel 117

Alle Mitglieder, mit Ausnahme des Bischofs und der beiden leitenden Oberkonsistorialräte, werden durch die Provinzialsynode für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 118

Die Mitglieder sind in einem Gottesdienst durch den Bischof gemeinsam in ihr Amt einzuführen.

Artikel 119

(1) Die Kirchenleitung tritt in der Regel zweiwöchentlich zusammen. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Kirchenleitung faßt ihre Beschlüsse in brüderlicher Beratung. Ist eine Abstimmung unvermeidbar, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

c) Das Konsistorium

Artikel 120

(1) Das Konsistorium führt die laufenden Geschäfte der Kirchenprovinz im Rahmen der kirchlichen Ordnung und nach den von der Provinzialsynode und der Kirchenleitung ihm gegebenen Weisungen. Es ist für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Kirchenprovinz zuständig, soweit die kirchliche Ordnung die Zuständigkeit nicht einer anderen Stelle überträgt, und soweit die Kirchenleitung eine Sache nicht zur eigenen Entscheidung an sich zieht.

(2) Das Konsistorium führt im Auftrage der Kirchenleitung die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Amtsträger.

Artikel 121

Für die Arbeit des Konsistoriums stellt die Kirchenleitung eine Dienstordnung auf, die der Provinzialsynode vorzulegen ist.

Artikel 122

(1) Das Konsistorium ist ein Kollegium, das in brüderlicher Beratung beschließt. Ist eine Abstimmung unvermeidbar, so entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Konsistorium ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitglieder des Konsistoriums sind der Bischof als Vorsitzender sowie theologische und juristische Oberkonsistorialräte und Konsistorialräte im Haupt- oder Nebenamt. Der Bischof wird im Vorsitz durch das leitende juristische Mitglied vertreten, bei dessen Verhinderung durch das leitende theologische Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Konsistoriums, die nicht gemäß Artikel 116 der Kirchenleitung angehören, haben in Sachen ihres Arbeitsgebietes in der Kirchenleitung Stimmrecht.

(4) Soweit die laufende Arbeit nicht von den unter Absatz 2 genannten Mitgliedern erledigt werden kann, ist die Bestellung von Referenten durch die Kirchenleitung zulässig. Sie sind in den Sitzungen der Kirchenleitung und des Konsistoriums in Fragen ihres Arbeitsgebietes hinzuzuziehen.

(5) Den hauptamtlichen theologischen Mitgliedern des Konsistoriums soll möglichst ein Predigtauftrag in einer Gemeinde erteilt werden.

(6) Der leitende theologische Oberkonsistorialrat und der leitende juristische Oberkonsistorialrat werden auf Vorschlag der Kirchenleitung durch die Provinzialsynode auf Lebenszeit berufen. Die übrigen hauptamtlichen Mitglieder des Konsistoriums werden auf Grund des von der Kirchenleitung aufzustellenden Stellenplanes von dieser auf Lebenszeit, die nebenamtlichen Mitglieder des Konsistoriums auf Grund des Stellenplanes auf die Dauer von acht Jahren berufen.

d) Besondere Ämter

Artikel 123

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes richten sich nach der Pfarrervorbildungsordnung. Die Leitung liegt dem Bischof ob. Die Mitglieder werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Vorschlag des Bischofs von der Kirchenleitung berufen.

Artikel 124

(1) Der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz ist berufen über Rechtsfragen der kirchlichen Verwaltung in den durch die kirchliche Ordnung bestimmten Fällen zu entscheiden. Die Organe der Provinzialkirche können seinen Dienst für die Erstattung von Rechtsgutachten in Anspruch nehmen.

(2) Der Rechtsausschuß ist an die Ordnung der Kirche – jedoch nicht an Weisungen – gebunden. Seine Entscheidungen sind endgültig, soweit nicht die gesamtkirchliche Ordnung ein Rechtsmittel vorsieht.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Vierter Abschnitt

Die kirchlichen Werke

Artikel 125

(1) Der Auftrag des Evangeliums führt die Kirche zum Dienst an den verschiedenen Ständen der Gemeinde, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend. Dieser Dienst ist vorwiegend Aufgabe der Gemeinde. Sie wird dabei unterstützt durch die in diesen besonderen Arbeitszweigen tätigen Werke, die darin zugleich übergemeindliche Aufgaben erfüllen.

(2) Der Kirche ist geboten, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Gemeinde und der Kirche sowie der diakonisch-missionarischen Werke.

(3) Die Werke sind Wesens- und Lebensäußerung der Kirche; sie sind Bestandteil der Kirche, ungeachtet ihrer Rechtsformen.

Artikel 126

(1) Die Provinzialkirche fördert die Innere Mission in ihren Anstalten und Einrichtungen. Ihre Verbindung mit der Kirche und ihren Gemeinden sowie die freie Gestaltung ihrer Arbeit werden durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Das Hilfswerk ist eine Einrichtung der Kirche. Bis zum Erlaß eines Kirchengesetzes kann die Kirchenleitung im Rahmen der gesamtkirchlichen Bestimmungen die Ordnung des Hilfswerkes regeln.

Artikel 127

(1) Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treibt die Kirche das Werk der Äußeren Mission. Sie fördern die Äußere Mission in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften. Die Missionsgesellschaften sollen vor der Bestellung ihrer Vertretungen für den Bereich der Kirchenprovinz mit der Kirchenleitung Fühlung nehmen. Nähere Bestimmungen werden durch Vereinbarung mit den Missionsgesellschaften getroffen.

(2) Die Kirche fördert den Dienst an der evangelischen Diaspora und unterstützt die darin tätigen Werke und Einrichtungen, insbesondere das Gustav-Adolf-Werk. Sie wendet ihre Fürsorge auch dem Evangelischen Bund und anderen kirchlichen Werken zu, soweit sie in ihrem Bereich arbeiten. Sie weiß sich verpflichtet, die Arbeit der kirchlichen Presse zu fördern und ihre Einrichtungen zu unterstützen.

(3) Die Kirche fördert die Mitarbeit ihrer Glieder an den ökumenischen Bestrebungen. Die Kirchenleitung kann für diese Arbeit Richtlinien geben.

Artikel 128

(1) Die Arbeit der Werke geschieht in der durch den Verspruch bezugeten Bindung und unter Wahrung der kirchlichen Ordnung.

(2) Die Kirche regelt die Zuordnung der verschiedenen missionarischen und diakonischen Dienste und Werke der Kirche zur Einzelgemeinde und sorgt für ihre Zusammenarbeit untereinander.

(3) Die Werke tragen gegenüber der Kirchenleitung die Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich. Sie haben der Kirchenleitung auf Verlangen Einsicht in ihre Arbeit zu gewähren. Die Berufung der geistlichen Amtsträger und die Besetzung der leitenden Ämter der provinzialkirchlichen Werke bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(4) Über die Ausübung geistlichen Dienstes in den Gemeinden haben sich die Werke mit den zuständigen kirchlichen Stellen vorher zu verständigen. Die Durchführung der üblichen gottesdienstlichen Handlungen in den Anstalten und Einrichtungen der Werke bleibt hiervon unberührt.

(5) Die in besonderen Rechtsformen arbeitenden Werke bedürfen der Anerkennung durch die Kirchenleitung als Bestandteil der Kirche. Die Anerkennung eines Gesamtwerkes erstreckt sich auch auf die dem Gesamtwerk angeschlossenen einzelnen Anstalten und Einrichtungen. Der Anerkennung eines einzelnen Werkes bedarf es nicht, wenn das Gesamtwerk von der Kirche anerkannt ist.

(6) Die Einrichtung von Ausbildungsstätten für kirchliche Dienste bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame und Schlußbestimmungen

Artikel 129

(1) Die Mitglieder aller kirchlichen Kollegien und Synoden und die kirchlichen Amtsträger und Angestellten haben über alle Angelegenheiten, die amtlich zu ihrer Kenntnis kommen und ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu beobachten, auch wenn die Mitgliedschaft oder das Dienstverhältnis nicht mehr bestehen. Von dieser Verpflichtung können nur das Kollegium oder die Synode, denen das Mitglied angehört, oder der Leiter oder Vorgesetzte der Dienststelle den kirchlichen Amtsträger oder Angestellten befreien. Für die Pastoren erteilt die Befreiung die Kirchenleitung.

(2) Alle hiervon betroffenen Personen sind vor oder bei Dienstantritt schriftlich auf diese Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen und haben dies unterschriftlich anzuerkennen.

Artikel 130

(1) Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände oder der Kirchenkreise, gesetzliche Leistungen, die aus dem ihrer Verwaltung unterliegenden kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, auf den Haushaltsplan zu bringen, so ist das Konsistorium befugt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiteren erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(2) Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Rechtsausschuß der Kirchenprovinz zulässig.

Artikel 131

(1) Das geltende kirchliche Recht bleibt in Kraft, soweit sich nicht aus dieser Kirchenordnung etwas anderes ergibt.

(2) Soweit im fortgeltenden Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch die Kirchenordnung aufgehoben sind, werden sie in Ermangelung anderer Vorschriften durch die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung ersetzt.

(3) Ebenso treten an die Stelle aufgehobener Organe und Amtsstellen die entsprechenden Organe und Amtsstellen der Kirchenordnung. Insbesondere treten an die Stelle der Gemeindevertretung der Gemeindegemeinderat, an die Stelle des Kreissynodalvorstandes der Kreiskirchenrat und an die Stelle des Provinzialkirchenrates die Kirchenleitung.

(4) Soweit im Notstand der Kirchenprovinz Ämter errichtet wurden, die diese Kirchenordnung nicht enthält, sind sie aufgehoben.

(5) Bis zur Neuwahl der nächsten Provinzialsynode bleiben diejenigen Mitglieder der Kirchenleitung Synodale, welche bei Inkrafttreten der Kirchenordnung gemäß Artikel 94 bis 98 der Provinzialsynode nicht mehr angehören würden.

Artikel 132

An die Stelle des Provinzialsynodalverbandes der Kirchenprovinz Schlesien tritt die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Artikel 133

Die Aufhebung des Kirchenpatronats als kirchliche Einrichtung bleibt besonderer kirchengesetzlicher Regelung vorbehalten.

Artikel 134

Soweit zur Durchführung oder Ergänzung dieser Kirchenordnung kirchengesetzliche Regelungen erforderlich sind, kann bis zu deren Erlass die Kirchenleitung einstweilige Bestimmungen treffen.

Die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz hat sich in Wahrnehmung des ihr vom Herrn der Kirche aufgetragenen Dienstes diese Kirchenordnung gegeben.

Sie bittet den Herrn der Kirche, Er wolle das unvollkommene Werk ihres Gehorsams und ihrer Erkenntnis in Gnaden segnen.

»Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesu, und danket Gott und dem Vater durch ihn.«

(Kol. 3, 17)

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst im Süden Spaniens

Die Costa del Sol zieht jedes Jahr viele Urlauber und Urlauberinnen an, die sich oft auch längerfristig dort niederlassen und darum sucht die Evangelische Kirche in Deutschland für ihre deutschsprachige Pfarrstelle an der

Costa del Sol mit Sitz in Marbella/Malaga

ab 1. September 1998 für fünf Jahre einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die bereit ist, mit

- Freude an intensiv nachgehender Seelsorge,
- Ideen und innerem Engagement für die Arbeit an Urlaubszentren,
- einem hohen Maß an Flexibilität und Mobilität,
- Einfühlungsvermögen, Toleranz und sozialem Engagement,

diesen Dienst zu tun und dabei lange Wege und häufige Fahrten auf sich zu nehmen.

Schwerpunkt der Arbeit:

- situationsgerechte Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen in Marbella, Fuengirola, Torre del Mar, Torrox Costa,

– Ausbau der Urlauber- und Touristenseelsorge an der Costa del Sol (Langzeit- und Kurzaurlauber),

– ökumenische Zusammenarbeit,

– pastoraler Dienst für die ansässigen evangelischen Christen deutscher Sprache,

– Religionsunterricht an der deutschen Schule der Provinz Malaga und Marbella.

Vor Dienstantritt ist die Teilnahme an einem spanischen Intensiv-Sprachkurs vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen können schriftlich oder telefonisch angefordert werden beim:

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-1 26
Telefax (05 11) 27 96-7 25
e-mail: ekd@ekd.de

Bewerbungsfrist: **28. November 1997** (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 163* Geschäftsordnung für den Rat der Evangelischen Kirche der Union (GeschORat). Vom 2. Juli 1997. 429
- Nr. 164* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 für die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 2. Juli 1997. 431
- Nr. 165* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 2. Juli 1997. 431
- Nr. 166* Mitteilung über die Aufhebung zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 11. Mai 1974. Vom 2. Juli 1997. 431
- Nr. 167* Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts. Vom 23. Juni/10. und 18. Juli 1997. 431
- Nr. 168* Mitteilung über die Zusammensetzung des gemeinsamen Verwaltungsgerichts der Pommerschen Evangelischen Kirche, der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Evangelischen Kirche der Union. Vom 2. Juli 1997..... 432
- Nr. 169* Ordnung für die Evangelische Forschungsakademie. Vom 2. Juli 1997. 432

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

- Nr. 170 Verwaltungsvereinbarung über die Kirchensteuererstattung für Doppelmitglieder. Vom 25. März 1996. (ABl. 1997 S. 7) 434
- Nr. 171 Vertrag über die Partnerschaft zwischen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Tschechoslowakischen Hussitischen Kirche. Vom 28. Oktober 1994. (ABl. 1997 S. 8) 434

- Nr. 172 Verordnung über den Datenschutz in der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Vom 19. März 1996. (ABl. 1997 S. 8) 435

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 173 Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen. Vom 2./5. Mai 1996. (GVBl. 1997 S. 94) 436

- Nr. 174 Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 17. Juni 1997. (GVBl. S. 101) 437

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

- Nr. 175 Ausbildungsverordnung für Vikarinnen und Vikare. Vom 11. März 1997 (GVBl. XXIV Bd. S. 34) 440

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 176 Schulordnung für die kirchlichen Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 25. April 1997. (KABl. S. 229)..... 442
- Nr. 177 Schulmitwirkungsordnung für die kirchlichen Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 25. April 1997. (KABl. S. 233) 445

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

- Nr. 178 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 14. November 1951 – zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. April 1997. (KABl. S. 1) 451

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Auslandsdienst 468

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0